Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970 | Montag, den 3. August 1970 | Nr. 31

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Panama in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Ramiro Javier Vargas Canto 1501

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1501

Der Hessische Minister des Innern

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. 6. 1970 1502

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970 (Angestellte in den Versorgungsverwaltungen) 1517

Anschlußtarifvertrag zum Vierten Änderungstarifvertrag vom 28. 1. 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 1517

Anschlußtarifverträge zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. 1. 1970 1517

Anrechnung von Dienstzeiten bei sowjetzonalen Behörden und Institutionen sowie bei Behörden und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem HBG 1517

Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung über das Verbot und die Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) 1518

Ausländerwesen; hier: Merkblatt für Ausländer 1518

Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Spezialpaß der Demokratischen Republik Kongo 1519

Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger 1520

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Siedelsbrunn, Landkreis Bergstraße 1520

Bauleitplanung; hier: Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau nach § 1 Abs. 5 BBauG 1520

Der Hessische Minister der Finanzen

Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen für Bauleistungen sowie für sonstige Lieferungen und Leistungen . . 1521

Der Hessische Kultusminister

Verzicht auf förmliche Kassenanweisungen für Leistungen und Rückforderungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz durch die Oberfinanzkasse Frankfurt/Main 1521

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vollzug des Ingenieurgesetzes 1522

Gebührenvergünstigung bei der Aufstellung und Fortführung von Baubestandsplänen und -büchern über die wasserwirtschaftlichen und tiefbautechnischen Anlagen der Staatsdomänen 1523

Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Ferngasleitung von Worms nach Dörnigheim, Landkreis Hanau 1523

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 1523

Vorbereitungslehrgang mit staatlicher Prüfung für Schwimmmeister (-innen) 1524

Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes 1524

Ermächtigung von Urkundsbeamten durch das Landesjugendamt Hessen gemäß § 49 (1) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. 6. 1970 1524

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1524

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1535

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1535

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1535

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 1536

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung 1536

Bekanntmachung über die Rechtsnatur der Stiftung „Kinderheilanstalt Bad Orb" — Spessart Sanatorium — in Bad Orb . 1537

Bekanntmachung über die Entscheidung der Rechtsnatur der Stiftung „Hospitalfonds" in Oberursel/Ts. 1537

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger 1537

Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheins 1537

Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ober-Beerbach, Landkreis Darmstadt 1537

Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Bahnwärterhaus Nr. 18" in der Gemeinde Wixhausen, Landkreis Darmstadt 1537

Buchbesprechungen 1537

Öffentlicher Anzeiger 1539

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Trebur nach Rüsselsheim . 1545

Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1971 . . 1545

Der Hessische Ministerpräsident

1457

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Panama in Hamburg;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Ramiro Javier Vargas Canto

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Ramiro Javier Vargas Canto am 7. Juli 1970 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn George Chapin Proctor Pinilla am 12. September 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. 7. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 31/1970 S. 1501

1458

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 28. Juli 1969 spreche ich Herrn Helmut Mörschel, Rüsselsheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 31/1970 S. 1501

1459

Der Hessische Minister des Innern

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 19. Juni 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen weiteren Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT abgeschlossen. Durch den Tarifvertrag sind die bereits vorhandenen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst (bisher Teil I und Teil II Abschnitt G) zeitgemäß geändert und zahlreiche neue Tätigkeitsmerkmale für diesen Personenkreis vereinbart worden. Gleichzeitig wurden die Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT zusammengefaßt Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist dieser Abschnitt in einen Unterabschn. I „Angestellte im Sozialdienst" und einen Unterabschnitt II „Angestellte im Erziehungsdienst" unterteilt worden.

Den mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit zum Vollzug bekannt. Von besonderen Hinweisen sehe ich vorerst ab.

Dieser Erlaß geht nur den obersten Landesbehörden gesondert zu, in deren Geschäftsbereich Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst beschäftigt werden.

Wiesbaden, 16. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A-310
StAnz. 31/1970 S. 1502

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Abschnittsbezeichnung G des Teils II die folgende Fassung:

„G. Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst".

2. In Teil I werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

a) Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 9,
Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen 13, 14, 15 und 16,
Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 20, 21, 22, 23 und 24,
Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15 und 16,
Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 19 und 20,
Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 20,
Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 15,

b) Protokollnotizen Nrn. 12, 13, 14 und 15.

3. In Teil II erhält Abschnitt G die folgende Fassung:

„G. Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst

I. Angestellte im Sozialdienst

Vergütungsgruppe III

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens 16 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 40 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen zu koordinieren haben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

Vergütungsgruppe IV a

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens sechs Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 20 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen zu koordinieren haben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

5. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger, denen mindestens sechs Angestellte, darunter mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
oder
denen mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (zu den Unterstellten rechnen nicht Angestellte in Heimen der offenen Tür).
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7)

6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 8)

7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 herausheben, daß sie Grundsatzfragen und Planungsaufgaben bearbeiten, deren Schwie-

rigkeitsgrad über den in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 geforderten Schwierigkeitsgrad hinausgeht.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 9)

8. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 11)

10. Bewährungshelfer nach fünfjähriger Berufstätigkeit in der Bewährungshilfe.

Vergütungsgruppe IV b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren haben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

5. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
   a) als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger,
   b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen als Jugendpfleger mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7)

6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 8)

7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 9)

8. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 11)

10. Bewährungshelfer.

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Heimen der offenen Tür.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 11)

3. Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 11)

Vergütungsgruppe V c

1. Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens ein Angestellter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 11)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,
in Heimen der offenen Tür in der Gruppenarbeit (Interessen- oder Neigungsgruppen) mit besonderen Bildungsaufgaben (z. B. auf musischen, musisch-technischen oder politischen Gebieten).
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11, 12 und 13)

Vergütungsgruppe VI b

1. Leiter von Heimen der offenen Tür.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

2. Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten mit schwieriger Tätigkeit nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit eines Sozialarbeiters ausüben.

Nr. 2 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1970 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 3 Die in Berlin auf Grund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger sowie die in Bayern auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die auf Grund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

Nr. 4 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung

werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Angestellten abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

Nr. 6 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 7 Aufgabe des Jugendpflegers ist es, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere auf den Gebieten: Freizeithilfen, politische Bildung, internationale Begegnungen. Hierzu gehört auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf den vorgenannten Gebieten.

Nr. 8 Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

Nr. 9 Besonders schwierige Aufgaben sind z. B.

a) Führen der Sammelvormundschaft für gefährdete Erwachsene,

b) fürsorgerische Aufgaben in geschlossenen Einrichtungen der Gefährdetenhilfe für Erwachsene,

c) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Heiminsassen,

d) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Strafgefangene.

Nr. 10 Den Psychagogen mit staatlicher Anerkennung stehen Angestellte mit einer gleichwertigen Ausbildung als Psychagoge gleich.

Nr. 11 Zu den Heimen der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugend.

Nr. 12 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:

a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,

b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Nr. 13 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

II. Angestellte im Erziehungsdienst

Vergütungsgruppe III

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 18 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 14)

Vergütungsgruppe IV a

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 14)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 9 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 14)

Vergütungsgruppe IV b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,

   b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

   d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

   e) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

   f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen,

   g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

   h) denen die verantwortliche Führung einer geschlossenen (gesicherten) Gruppe oder einer Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppe durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 14)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

   a) als Leiter(innen) von Aufnahme-, Beobachtungs- und heilpädagogischen Gruppen,

   b) als Erzieher(innen) (z. B. Obererzieher, Haupterzieher), denen mindestens vier Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 14)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1

   nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 14)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens ein Angestellter der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 Buchst. h oder Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 8)

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

   b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

   c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,

   d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

   e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,

   f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

   h) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

   i) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

   k) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen,

   l) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 14)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

   Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

   c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,

   d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,

   e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

   f) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

   g) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen

   nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14)

3. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 8, 11, 12, 13 und 14)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

5. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

Vergütungsgruppe V c

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

c) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,

d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

e) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 oder nach mehrjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 10, 11, 13 und 14)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,

d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,

e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

f) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

g) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen,

h) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14)

3. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist,

wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 8, 11, 12, 13 und 14)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe VI b

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 14)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VII bewährt haben,

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

c) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,

d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

e) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 14)

3. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 13 und 14)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die mit der verantwortlichen Führung einer Gruppe ausdrücklich beauftragt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)

5. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 14)

2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung
und entsprechender Tätigkeit
nach mehrjähriger Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen
a) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung oder
b) mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerin oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Kinderpflegerin
nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 12 und 14)

5. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen
a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 5. 13 und 14)

6. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung
a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten,
b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V c eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe VIII

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung
und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen
mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen
nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Vergütungsgruppe IX b

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 2 Die in Berlin auf Grund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die auf Grund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

Nr. 3 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder Kindergärtnerin
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester
sowie
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

Nr. 4 Zu den in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III Fallgruppe 1, IV a Fallgruppe 2, IV a Fallgruppe 3, IV b Fallgruppe 1 Buchst. e und g und V b Fallgruppe 1 Buchst. i genannten Kindern oder Jugend-

lichen gehören auch schwer erziehbare Kinder und Jugendliche in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

Nr. 5 In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

Nr. 6 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 7 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals (Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 1 Buchst. d und f, V b Fallgruppe 1 Buchst. d und h, Fallgruppe 2 Buchst. e, V c Fallgruppe 2 Buchst. e) sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind.

Nr. 8 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Nr. 9 Zu den Kinderwohnheimen gehören z. B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurheime.

Nr. 10 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 11 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:

a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,

b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Nr. 12 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

Nr. 13 Unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 3, V c Fallgruppe 1 Buchst. e, Fallgruppe 3, VI b Fallgruppe 2 Buchst. e, Fallgruppe 3 Buchst. b, VII Fallgruppe 5 Buchst. b fallen auch Angestellte im Erziehungsdienst in heilpädagogischen Heimen.

Nr. 14 (1) Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90 DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45 DM.

Angestellte der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 4, V c Fallgruppe 4, VI b Fallgruppe 5, VII Fallgruppe 6, VIII Fallgruppe 4 erhalten für die Dauer der Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst an Stelle der Zulage nach Satz 1 eine Zulage in Höhe von monatlich 60 DM.

(2) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) **In Vergütungsgruppe IV a:**

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

b) **In Vergütungsgruppe IV b:**

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung in leitender Stellung, denen mindestens drei Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind.

Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß sie außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren oder besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben durchzuführen haben.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,

b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,

c) von heilpädagogischen Heimen.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

Bewährungshelfer, die sich zehn Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, die sich zehn Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

c) **In Vergütungsgruppe V b:**

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich drei Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

c) von Heimen der offenen Tür mit durchschnittlich täglich mindestens 400 Besuchern,

d) von Schulkindergärten (Kindergärten für zunächst vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder),

e) von Kindertagesheimen und Kinderwohnheimen für körperlich oder seelisch gestörte oder für gefährdete Kinder,

f) von Erziehungsheimen für verwahrloste Kinder.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Bewährungshelfer.

Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug.

d) **In Vergütungsgruppe VI b:**

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Heimen der offenen Tür — soweit nicht in Vergütungsgruppe V b eingereiht —,

b) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

c) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen

sowie Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester
mit der gleichen Tätigkeit.

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester,

a) denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,

b) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen,

c) in Schulkindergärten von Sonderschulen und in heilpädagogischen Heimen,

d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten oder Heimen, die Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben,

f) als Leiter(innen) von Heimen der offenen Tür,

g) als Leiter(innen) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

h) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

i) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung für Kinder aller Altersgruppen.

Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

e) **In Vergütungsgruppe VII:**

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.

Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten.

Volks-(Gesundheits-)pfleger und -pflegerinnen mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben.

Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben.

f) **In Vergütungsgruppe VIII:**

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung.

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes) ohne staatliche Abschlußprüfung.

g) **In Vergütungsgruppe IX:**

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung.

Erziehungshelfer(innen) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

h) **In Vergütungsgruppe X:**

Erziehungshelfer(innen).

2. Nachstehende Protokollerklärungen werden gestrichen:

a) Nrn. 6 bis 8 zu § 1 des Tarifvertrages über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b bis IV a der Anlage 1 zur TOA vom 15. Januar 1960.

b) Nrn. 1 bis 3 zu § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 13. Januar 1964.

3. Nr. 4 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen wird gestrichen.

4. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

I. Angestellte im Sozialdienst

a) **In Vergütungsgruppe III:**

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens 16 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 40 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen zu koordinieren haben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

b) **In Vergütungsgruppe IV a:**

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens sechs Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 20 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen zu koordinieren haben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

5. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger,
denen mindestens sechs Angestellte, darunter mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
oder
denen mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (zu den Unterstellten rechnen nicht Angestellte in Heimen der offenen Tür).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7)

6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 8)

7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 herausheben, daß sie Grundsatzfragen und Planungsaufgaben bearbeiten, deren Schwierigkeitsgrad über den in Vergütungsgruppe IV b Fallgr. 7 geforderten Schwierigkeitsgrad hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 9)

8. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 u. 11)

c) **In Vergütungsgruppe IV b:**

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren haben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 u. 6)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14)

5. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
a) als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger,
b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen als Jugendpfleger mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 14)

6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 8)

7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 9)

8. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 u. 11)

d) **In Vergütungsgruppe V b:**

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Heimen der offenen Tür.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 11)

3. Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 11)

e) **In Vergütungsgruppe V c:**

1. Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens ein Angestellter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 11)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

in Heimen der offenen Tür in der Gruppenarbeit (Interessen- oder Neigungsgruppen) mit besonderen Bildungsaufgaben (z. B. auf musischen, musisch-technischen oder politischen Gebieten).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11, 12 und 13)

f) **In Vergütungsgruppe VI b:**

1. Leiter von Heimen der offenen Tür.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

2. Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten mit schwieriger Tätigkeit nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

g) **In Vergütungsgruppe VII:**

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

h) Nachstehende Protokollerklärungen werden eingefügt:

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit eines Sozialarbeiters ausüben.

Nr. 2 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 3 Die in Berlin auf Grund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die auf Grund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

Nr. 4 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung

werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Angestellten abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen,

c) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

Nr. 6 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 7 Aufgabe des Jugendpflegers ist es, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere auf den Gebieten: Freizeithilfen, politische Bildung, internationale Begegnungen. Hierzu gehört auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf den vorgenannten Gebieten.

Nr. 8 Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

Nr. 9 Besonders schwierige Aufgaben sind z. B.

a) Führen der Sammelvormundschaft für gefährdete Erwachsene,

b) fürsorgerische Aufgaben in geschlossenen Einrichtungen der Gefährdetenhilfe für Erwachsene,

c) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Heiminsassen,

d) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Strafgefangene.

Nr. 10 Den Psychagogen mit staatlicher Anerkennung stehen Angestellte mit einer gleichwertigen Ausbildung als Psychagoge gleich.

Nr. 11 Zu den Heimen der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugend.

Nr. 12 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:

a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,

b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Nr. 13 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

Nr. 14 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

II. Angestellte im Erziehungsdienst

a) In Vergütungsgruppe III:

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindens 90 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 15)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche,

   als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 18 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 15)

b) In Vergütungsgruppe IV a:

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 u. 15)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 15)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14 und 15)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

   als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens neun Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 15)

c) In Vergütungsgruppe IV b:

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,

   b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

   d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

   e) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

   f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen,

   g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

   h) denen die verantwortliche Führung einer geschlossenen (gesicherten) Gruppe oder einer Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppe durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist, wenn ihnen min-

destens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14 und 15)

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche

a) als Leiter(innen) von Aufnahme-, Beobachtungs- und heilpädagogischen Gruppen,

b) als Erzieher(innen) (z. B. Obererzieher, Haupterzieher), denen mindestens vier Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 15)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1

nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 15)

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens ein Angestellter der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 Buchst. h oder Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 8)

d) **In Vergütungsgruppe V b:**

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,

d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,

f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

h) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

i) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

k) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen,

l) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14 und 15)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,

d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,

e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

f) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

g) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen,

nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15)

3. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

denen die verantwortliche Führung einer oder mehrer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist,

wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 8, 11, 12, 13 und 15)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

5. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

e) **In Vergütungsgruppe V c:**

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

   b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   c) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,

   d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

   e) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

   nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 oder nach mehrjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 10, 11, 13, 14 und 15)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie
   Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

   c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,

   d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen,

   e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

   f) denen mindestens vier Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

   g) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen,

   h) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15)

3. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie
   Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben,

   denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen ausdrücklich übertragen ist,

   wenn ihnen mindestens zwei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 8, 11, 12, 13 und 15)

4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

f) **In Vergütungsgruppe VI b:**

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11 und 15)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen sowie
   Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der Vergütungsgruppe VII bewährt haben,

   a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

   b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

   c) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung,

   d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

   e) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14 und 15)

3. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

   a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

   b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

   nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 13 und 15)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die mit der verantwortlichen Führung einer Gruppe ausdrücklich beauftragt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 15)

5. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

g) **In Vergütungsgruppe VII:**

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11 und 15)

2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung

   und entsprechender Tätigkeit

   nach mehrjähriger Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

   a) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung oder

   b) mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerin oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Kinderpflegerin

   nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 15)

5. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

   a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

   b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 13 und 15)

6. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

   a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten,

   b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V c eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 14 und 15)

h) **In Vergütungsgruppe VIII:**

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung

   und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

   mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

   nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

i) **In Vergütungsgruppe IX:**

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

k) Nachstehende Protokollerklärungen werden eingefügt:

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 2 Die in Berlin auf Grund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger, sowie die in Bayern auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die auf Grund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

Nr. 3 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung

werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1972 diese Tätigkeit übertragen wird.

Nr. 4 Zu den in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 1 Buchst. i, IV b Fallgruppe 1 Buchst. e und g, IV a Fallgruppe 2, IV a Fallgruppe 3 und III Fallgruppe 1 genannten Kindern oder Jugendlichen gehören auch schwer erziehbare Kinder und Jugendliche in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

Nr. 5 In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Ju-

gendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

Nr. 6 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 7 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals (Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 Buchst. e, V b Fallgruppe 1 Buchst. d und h, Fallgruppe 4 Buchst. e, IV b Fallgruppe 1 Buchst. d und f, IV a Fallgruppe 1) sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind.

Nr. 8 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen,

c) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Nr. 9 Zu den Kinderwohnheimen gehören z. B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurheime.

Nr. 10 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 11 Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:

a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,

b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Nr. 12 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

Nr. 13 Unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 5 Buchst. b, VI b Fallgruppe 2 Buchst. e, Fallgruppe 3 Buchst. b, V c Fallgruppe 1 Buchst e, Fallgruppe 3, V b Fallgruppe 3 fallen auch Angestellte im Erziehungsdienst in heilpädagogischen Heimen.

Nr. 14 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 15 (1) Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90 DM.

Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45 DM.

Angestellte der Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 4, V c Fallgruppe 4, VI b Fallgruppe 5, VII Fallgruppe 6, VIII Fallgruppe 4 erhalten für die Dauer der Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst an Stelle der Zulage nach Satz 1 eine Zulage in Höhe von monatlich 60 DM.

(2) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. März 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. März 1970 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bonn, den 19. Juni 1970

(Es folgen die Unterschriften)

1460

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970 (Angestellte in den Versorgungsverwaltungen)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 25. Juni 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag vereinbart, durch den zwei Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in den Versorgungsverwaltungen der Länder in die Vergütungsgruppe IV a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT eingefügt worden sind. Ich gebe den Tarifvertrag, der am 1. April 1970 in Kraft getreten ist, hiermit bekannt.

Dieser Erlaß nebst Anlage geht nur dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister der Finanzen gesondert zu.

Wiesbaden, 20. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A — 311
StAnz. 31/1970 S. 1517

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ergänzung des Teils I der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil I der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Vergütungsgruppe IV a die nachstehenden Fallgruppen eingefügt werden:

„4. Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.

5. Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG)."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1970

(Es folgen die Unterschriften)

1461

Anschlußtarifvertrag zum Vierten Änderungstarifvertrag vom 28. Januar 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. Februar 1970 — I A 62 — P 2208 A — 30 (StAnz. S. 443)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 29. Januar 1970 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem o. a. Änderungstarifvertrag vom 28. Januar 1970 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des o. a. Änderungstarifvertrages sehe ich ab.

Wiesbaden, 20. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2048 A — 33
StAnz. 31/1970 S. 1517

1462

Anschlußtarifverträge zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. Februar 1970 — I A 62 — P 2204 A — 49 — (StAnz. S. 440)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 29. Januar 1970 mit

a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
c) der Gewerkschaft der Polizei,
d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands und
e) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Länderlohntarifvertrages sehe ich ab.

Wiesbaden, 17. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P. 2048 A — 30
StAnz. 31/1970 S. 1517

1463

Anrechnung von Dienstzeiten bei sowjetzonalen Behörden und Institutionen sowie bei Behörden und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem HBG

Bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst in der früheren sowjetischen Besatzungszone und der jetzigen DDR einschließlich Berlin-Ost als ruhegehaltfähige Dienstzeiten ist wie folgt zu verfahren:

1. Wird ein Beamter aus den vorstehend genannten Gebieten, dessen Beamtenverhältnis am 8. Mai 1945 noch bestand, im hessischen Staatsdienst wiederverwendet, so sind die Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 in diesen Gebieten nach § 219 Abs. 3 Satz 1 HBG als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen, wenn es sich um eine im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik entsprechende Beschäftigung handelt. In jedem Falle ist die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 219 Abs. 3 Satz 2 HBG zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen nach dem Erlaß des Ministers der Finanzen vom 21. Juni 1956 — StAnz. S. 688 — bisher eine Berücksichtigung nach § 86 HBG 1954 bzw. § 128 HBG 1962 vorgenommen worden ist, behält es sein Bewenden.

2. Werden Personen, die erstmals nach dem 8. Mai 1945 in den öffentlichen Dienst der früheren sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR einschließlich Berlin-Ost eingetreten sind, in den hessischen Staatsdienst als Beamte berufen, ist die Übernahme als Beamter die erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst der vorgenannten Gebiete, die nach den Begriffen der Bundesrepublik als öffentliche Dienstzeiten anzusehen sind, sind diesen Personen daher nur als Vordienstzeiten im Rahmen des § 128 Abs. 1 HBG auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Öffentlicher Dienst in der früheren sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR einschließlich Berlin-Ost ist z. B. der Dienst bei folgenden Einrichtungen:

Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) und deren Vorstufen auf Zonenebene,

Deutsche Länderministerien und die diesen nachgeordneten Behörden und Sonderverwaltungen,

ehem. Bezirksregierungen, Oberlandratsämter und Landratsämter,

die obersten Dienststellen der DDR,

Verwaltungen der heutigen Bezirke, Kreise und Gemeinden,

Körperschaften des öffentlichen Rechts,

Verwaltung der Reichsbahn und der Post,

Deutsche Notenbank und Deutsche Investitionsbank.

Als öffentlicher Dienst gilt nicht der Dienst bei

den volkseigenen Betrieben (VEB) und ihren Verwaltungen (VVEB),

der Staatlichen Handelsorganisation (HO),

den deutschen Handelszentralen (DHZ),

den kommunalen Wirtschaftsverbänden und ähnlichen Einrichtungen.

Bei der Anrechnung der Dienstzeiten ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Zeiten einer Tätigkeit, die rechtsstaatlicher und freiheitlicher, demokratischer Grundordnung widerspricht, nicht anzurechnen sind. Auch die Zeit bei der Volkspolizei kann nicht ohne weiteres als öffentlicher Dienst angerechnet werden. Soweit frühere Angehörige der Volkspolizei nachweisbar reinen Polizeidienst geleistet haben, behalte ich mir die Entscheidung im Einzelfall vor. Dienstzeiten beim Staatssicherheitsdienst und seinen Vorstufen sind nicht zu berücksichtigen.

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. Juni 1956 (StAnz. S. 688) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1611 A — 177
StAnz. 31/1970 S. 1517

1464

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung über das Verbot und die Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS)

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 24. Juni 1970 — Nr. III 2406 — 71/32 — erlassenen und im Bundes-Anzeiger 1970 Nr. 117 Seite 4 veröffentlichten Verbots bekannt:

Verfügung:

Verbot und Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes

1. Die Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes ist als Vereinigung, deren Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.
2. Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Baden-Württemberg eingezogen.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Die sofortige Vollziehung vorstehender Verfügung wird angeordnet.

Stuttgart, 24. 6. 1970

Innenministerium Baden-Württemberg
In Vertretung
des Ministerialdirektors
Dr. Kienle

Wiesbaden, 17. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 3 — 5 b 02/06 — 11 a/70 — 4
StAnz. 31/1970 S. 1518

1465

Ausländerwesen;

hier: Merkblatt für Ausländer

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes sollen Ausländer, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich hier nicht nur vorübergehend aufhalten wollen, über die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrem Aufenthalt im Bundesgebiet zu beachten haben, belehrt werden. Die Belehrung soll vor der Einreise bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks durch die Auslandsvertretung (Nr. 15 zu § 21 AuslGVwv) und nach der Einreise von den Ausländerbehörden (Nr. 39 zu § 21 AuslGVwv), und zwar nach Möglichkeit durch Aushändigung eines Merkblattes, erfolgen.

Für die Belehrung durch die Ausländerbehörden ist ein Merkblatt zu verwenden, das dem als Anlage abgedruckten Muster entspricht. Der Ausländer hat den Empfang des Merkblattes grundsätzlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu der Ausländerakte zu nehmen. Weigert sich der Ausländer, den Empfang des Merkblattes zu bestätigen, so ist der Ausländerakte an Stelle der Empfangsbestätigung ein Vermerk des Sachbearbeiters über die Aushändigung des Merkblattes beizufügen.

Das Auswärtige Amt ist gebeten worden, das Merkblatt in die englische, französische, spanische, griechische, serbokroatische, türkische und portugiesische Sprache zu übersetzen.

Der Bundesminister des Innern hat den Verlagen das Merkblatt nach Nr. 39 zu § 21 AuslGVwv sowie Übersetzungen in die englische, französische und spanische Sprache bereits zugeleitet. Die weiteren Übersetzungen werden den Verlagen zugeleitet, sobald sie dem Bundesminister des Innern vorliegen.

Ich bitte, mit der Ausgabe der Merkblätter unverzüglich zu beginnen.

Wiesbaden, 13. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 31/1970 S. 1518

*

Anlage

(Merkblatt nach Nr. 39 zu § 21 AuslGVwv)

.....

(Ausländerbehörde)

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland heißt Sie willkommen und wünscht Ihnen für Ihren Aufenthalt vollen Erfolg. Da für Ausländer — wie in jedem Staat der Welt, so auch in der Bundesrepublik Deutschland — einige besondere gesetzliche Vorschriften gelten, soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise auf diese Vorschriften geben. Sorgfältiges Durchlesen des Merkblattes und die genaue Beachtung seiner Hinweise werden dringend empfohlen.

1. Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gestattet Ihnen einen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu dem darin bezeichneten Datum. Wenn Sie beabsichtigen, sich über den erlaubten Zeitraum hinaus im Bundesgebiet aufzuhalten, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Diese müssen Sie rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor Ablauf der gültigen Aufenthaltserlaubnis) bei der zuständigen Ausländerbehörde (Kreis- oder Stadtverwaltung, in deren Bezirk Sie sich aufhalten) beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bereits vor dem darin angegebenen Zeitpunkt in folgenden Fällen:

— wenn Sie keinen gültigen Paß (oder sonstigen gültigen Reiseausweis) mehr besitzen.

Tragen Sie deshalb dafür Sorge, daß Ihr Paß (Reiseausweis) vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer durch die zuständige Vertretung Ihres Heimatstaates verlängert wird; ggf. muß ein neuer Paß (Reiseausweis) ausgestellt werden.

— wenn Sie Ihre Staatsangehörigkeit wechseln oder verlieren,

— wenn Sie das Bundesgebiet aus einem Grund verlassen, der nicht nur vorübergehender Art ist.

Als vorübergehend gilt die Abwesenheit während einer üblichen Urlaubs- oder Feriendauer. Nicht nur vorübergehend ist die Abwesenheit z. B. dann, wenn der Arbeitsplatz aufgegeben, die Wohnung gekündigt wird oder die Abmeldung von einer Ausbildungsstätte erfolgt.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann, sofern Sie zur Rückkehr in den Staat, dessen Behörden Ihren Paß ausgestellt haben, einen besonderen Sichtvermerk benötigen (Rückkehrsichtvermerk), nur vorgenommen werden, wenn Sie

im Besitze eines Rückkehrsichtvermerks mit ausreichend bemessener Gültigkeitsdauer sind. Tragen Sie deshalb dafür Sorge, daß ein etwa erforderlicher Rückkehrsichtvermerk von der dafür zuständigen Behörde (Auslandsvertretung) rechtzeitig vor Ablauf des alten Sichtvermerks verlängert wird.

Eine befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn sie mehrfach erfolgt, erzeugt kein Anrecht auf weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder gar auf Gestattung einer ständigen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch im Falle einer Eheschließung mit einer (einem) deutschen Staatsangehörigen.

Vergewissern Sie sich, ob Ihre Aufenthaltserlaubnis mit einer Einschränkung (Bedingung oder Auflage) versehen ist. Eine solche Bedingung oder Auflage müssen Sie unbedingt beachten.

2. Melderechtliche Vorschriften

Bei einem Wohnungswechsel müssen Sie sich — wie dies auch für deutsche Staatsangehörige vorgeschrieben ist — jeweils innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Ihres bisherigen Wohnortes abmelden und bei der Meldebehörde Ihres neuen Wohnortes anmelden. Auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde ist eine Meldung erforderlich. Erfragen Sie ggf. die jeweils zuständige Behörde bei Ihrem Wohnungsgeber (Vermieter).

3. Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist Ausländern nur gestattet, wenn sie im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis sind, die die Aufnahme einer Beschäftigung nicht ausschließt. Wenn Sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aufnehmen wollen, haben Sie, sofern Sie nicht im Besitze einer Legitimationskarte einer im Ausland tätigen Kommission der deutschen Arbeitsverwaltung (Bundesanstalt für Arbeit) sind, vorher bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Eine Arbeitserlaubnis wird auch benötigt, wenn die Beschäftigung im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung erfolgt. Die Arbeitserlaubnis ist neben der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder Ihrer beruflichen Tätigkeit müssen Sie in der Regel eine neue Arbeitserlaubnis einholen. Die Arbeitserlaubnis wird ungültig, wenn die Aufenthaltserlaubnis erlischt. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitserlaubnis für einen längeren Zeitraum erteilt worden ist als die Aufenthaltserlaubnis.

In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage bei dem zuständigen Arbeitsamt.

Das Erfordernis der Arbeitserlaubnis entfällt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und deren Familienangehörige.

Für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet bestimmter Heil- und Heilhilfsberufe gelten für Ausländer besondere Vorschriften, über deren Inhalt Sie sich bei den zuständigen deutschen Behörden erkundigen wollen.

4. Aufenthaltserlaubnis an Personen in einem Aus- oder Fortbildungsverhältnis

Ausländern, die sich zum Zwecke ihrer Aus- oder Fortbildung (z. B. Studium, Lehre, Praktikum) in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, wird eine Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nur für die regelmäßige Dauer der Aus- oder Fortbildung erteilt. Nach Abschluß der vorgesehenen Aus- oder Fortbildung kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — unabhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet — nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die für die Aus- oder Fortbildung vorgesehene Zeitdauer abgelaufen, das Ausbildungsziel aber nicht erreicht worden ist.

Eine kurzfristige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann in solchen Fällen unter der Voraussetzung in Betracht gezogen werden, daß mit erfolgreichem Abschluß der Ausbildung alsbald zu rechnen ist und der zusätzlich gewährte Aufenthaltszeitraum nicht für andere Zwecke, etwa die Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit, genutzt wird.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird an diesen Personenkreis grundsätzlich nicht verliehen, weil dies die Rückkehr in das Heimatland in Frage stellen und damit der Zweckbestimmung der in der Bundesrepublik erworbenen Aus- oder Fortbildung zuwiderlaufen würde.

5. Politische Betätigung

Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen haben auch Ausländer das Recht auf freie Meinungsäußerung. Soweit seine Ausübung im Rahmen einer politischen Betätigung erfolgt, sind dabei jedoch die Grenzen zu beachten, die sich aus der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Gastlandes ergeben. Eine politische Betätigung von Ausländern, die nach Inhalt, Form oder Zielsetzung erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft, kann von den zuständigen Behörden untersagt oder eingeschränkt werden. Die politische Betätigung von Ausländern, die mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist oder die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ist unerlaubt.

6. Nachzug von Familienangehörigen

Wenn Sie beabsichtigen, Familienangehörige in die Bundesrepublik (nicht nur besuchsweise) nachkommen zu lassen, erkundigen Sie sich bitte vorher bei der zuständigen Ausländerbehörde nach den hierfür geltenden Voraussetzungen und Bedingungen. Es wird davon abgeraten, Familienangehörige ohne vorherige Fühlungnahme mit der Ausländerbehörde einreisen zu lassen, da Sie sonst nicht darauf vertrauen können, daß Ihren Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Nichterfüllung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen kann eine Bestrafung und außerdem die Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes nach sich ziehen. Beachten Sie, um auch sich selbst mögliche Unannehmlichkeiten zu ersparen, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften.

Es wird Ihnen empfohlen, sich bei auftretenden Unklarheiten oder Zweifeln in aufenthaltsrechtlichen Fragen an die für Ihren Wohnort zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Diese wird Ihnen gern alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Sie werden gebeten, den Empfang dieses Merkblattes auf der beigefügten Empfangsbestätigung durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und diese unverzüglich an die Ausländerbehörde ..... zurückzugeben.

*

Empfangsbestätigung

Ich bestätige hiermit, daß ich das Merkblatt „Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland" heute/am ..... von der ..... in .....
(Behörde) (Ort)

erhalten habe.

....
Name, Vorname Ort, Datum

.....
Eigenhändige Unterschrift

1466

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Spezialpaß der Demokratischen Republik Kongo

Die kongolesischen Behörden stellen gelegentlich auch fremden Staatsangehörigen Spezialpässe aus. Bei dem Spezialpaß handelt es sich demnach nicht um einen Nationalpaß, sondern um einen Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG. Der Ausweis erfüllt die Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVwv. Da die Inhaber dieses Ausweispapiers auch dann, wenn sie nicht die kongolesische Staatsangehörigkeit besitzen, zur Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo berechtigt sind, wird es nach Mitteilung des Bundesministers des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Wiesbaden, 15. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 31/1970 S. 1519

1467

An die
Paß- und die Ausländerbehörden,
die Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

Bezug: Erlasse vom 30. 1. 1968 (StAnz. S. 318) und 17. 4. 1969 (StAnz. S. 721)

Nach erneuten Berichten verschiedener Auslandsvertretungen über die Namensführung von deutschen Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger ist eine Ergänzung bzw. Änderung der Bezugserlasse notwendig geworden.

Darüber hinaus bedingen mehrere Anfragen einige Klarstellungen, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Für einzelne Hinweise ergibt sich nunmehr folgende neue Fassung:

a) Änderungen, Klarstellungen:

Argentinien:
Die Frau führt ihren Mädchennamen, setzt jedoch den Nachnamen ihres Mannes mit der Präposition „de" hinzu. Nach der „Scheidung" (gemeint ist die Trennung von Tisch und Bett) kann sie den Ehe- oder ihren Mädchennamen führen.

Belgien:
Die Frau erwirbt nicht den Namen ihres Mannes. Die Führung dieses Namens ist üblich und wird — ohne rechtliche Bedeutung — geduldet. In amtlichen Ausweisen wird der Mädchenname mit dem Hinweis „verheiratete . . ." eingetragen.

Dahomey:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Elfenbeinküste:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Iran:
Die Frau erhält den Familiennamen ihres Mannes. Sie kann auf Antrag bei den iranischen Behörden ihren Mädchennamen weiterführen.

Niger:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Obervolta:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Portugal:
Die Frau führt ihren vollständigen Mädchennamen weiter. Sie kann ihrem Namen einen oder mehrere oder alle Familiennamen ihres Mannes anfügen, soweit deren Reihenfolge nicht geändert wird. Für die Namensregistrierung ist der letzte Familienname maßgebend.

Senegal:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht. Bei nach Stammesrecht geschlossenen Ehen richtet sie sich nach den Traditionen des jeweiligen Stammes.

Syrien:
Die Frau führt ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „Ehefrau des Herrn . . ." weiter. Sie kann auf Antrag bei den syrischen Behörden den Familiennamen ihres Mannes führen.

b) Ergänzungen:

Barbados:
Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.

Botsuana:
Die Frau erwirbt den Familiennamen ihres Mannes, ohne ihren Mädchennamen hinzuzusetzen.

Guyana:
Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.

Kenia:
Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht. Das Namensrecht der verschiedenen Stämme ist unterschiedlich.

Lesotho:
Die Frau führt den Namen ihres Mannes.

Malawi:
Die Namensführung richtet sich gleichermaßen für die zivilrechtliche, die kirchliche und die stammesrechtliche Eheschließung nach britischem Recht.

Mauritius:
Die Frau führt den Namen ihres Mannes. Sie kann nach Auflösung der Ehe ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Sierra-Leone:
Nach einer christlichen Eheschließung nimmt die Frau den Namen ihres Mannes an. Die Eheleute können den Namen des Mannes und den der Frau als gemeinsamen Namen führen. Nach Scheidung der Ehe kann die Frau ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Trinidad und Tobago:
Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht.

Zypern:
Die Frau nimmt den Namen ihres Mannes an.

Wiesbaden, 18. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02/23 d —
II 4 — 25 h 04/25 — 17/70 — 12
StAnz. 31/1970 S. 1520

1468

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Siedelsbrunn, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Siedelsbrunn im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„Goldener Schild mit schwarzer linker Flanke, rechts über silbernem Wellenschildfuß roter Brunnen, aus dem sich ein silberner Wasserstrahl ergießt; links Hufeisen und Kuhglocke in Silber."

Wiesbaden, 16. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 31/1970 S. 1520

1469

Bauleitplanung;

hier: Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau nach § 1 Abs. 5 BBauG

Bezug: Erlaß vom 10. 3. 1969 — V A 6 — 61 d 02/15 — 1/69 — StAnz. S. 675

Der Abschnitt B III 1 Satz 1 und 2 der Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau wird durch nachstehende Fassung berichtigt:

III. Öffentlicher Nahverkehr

1. Allgemeines

„Der öffentliche Personennahverkehr mit Ausnahme des schienengebundenen Verkehrs der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen unterliegt den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241). Für die in § 1 Abs. 1 PBefG genannten und in § 4 PBefG näher erläuterten Verkehrsarten . . .".

Wiesbaden, 15. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 6 — 61 d 02/15 — 1/70
StAnz. 31/1970 S. 1520

1470

Der Hessische Minister der Finanzen

Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen für Bauleistungen sowie für sonstige Lieferungen und Leistungen

Der Bundesschatzminister hat nach Abstimmung im Ausschuß „Verdingungswesen" der Finanzbauverwaltungen (AVF) mit Rundschreiben vom 15. 8. 1967 — III B/3 — O 1080 — 119/67 —

„Richtlinien für die Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen" (RiAVZ 1967)

bekanntgegeben. Das Rundschreiben mit Anlage ist im MinBlFin 1967 auf Seite 524 veröffentlicht.

Die Richtlinien werden hiermit im Bereich der Staats- und Sonderbauverwaltung eingeführt; sie sind ab sofort bei allen mit Bundes- und Landesmitteln finanzierten Aufträgen anzuwenden. Für Vorauszahlungen im Rahmen dieser Richtlinien ist meine Genehmigung künftig nicht mehr erforderlich.

Bei Leistungen des Stahl- und Metallbaues, bei denen es zum Teil marktüblich ist, Vorauszahlungen auch gegen Sicherheitsübereignung — und nicht nur gegen Bürgschaft (RiAVZ Nr. 26 — zu gewähren, bestehen keine Bedenken, vorläufig auch weiterhin so zu verfahren, wenn dies vertretbar erscheint. Die Nr. 292 Buchstabe e) der Dienstanweisung ist hierbei zu beachten.

Das im vorletzten Absatz des BMSchatz-Rundschreibens vom 15. 8. 1967 erwähnte Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. 1. 1957 ist den Baudienststellen nicht bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, 26. 9. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6086 — A 1 — IV A 5
StAnz. 31/1970 S. 1521

1471

Der Hessische Kultusminister

An die
Oberfinanzkasse
6 Frankfurt am Main
Magistrate der kreisfreien Städte
Kreisausschüsse der Landkreise
— Ämter für Ausbildungsförderung —
im Land Hessen

Verzicht auf förmliche Kassenanweisungen für Leistungen und Rückforderungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz durch die Oberfinanzkasse Frankfurt a. M.

Hinsichtlich der zentralen kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. 9. 1969 (BGBl. I S. 1719) zu Lasten des Bundeshaushalts durch die Oberfinanzkasse in Frankfurt a. M. und der Rechnungslegung ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Rechnungshofs des Landes Hessen an:

I. Allgemeine Auszahlungsanordnung

Der Oberfinanzkasse Frankfurt a. M. wird allgemeine Auszahlungsanordnung für die folgenden Ausgaben erteilt:

1. für die nach § 35 des Ausbildungsförderungsgesetzes (AföG) monatlich im voraus zu zahlenden Förderungsbeträge, soweit sie von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) auf Grund eines gesetzeskonformen Datenprogrammes maschinell errechnet und — ggf. unter Berücksichtigung von Abschlagszahlungen — als Zuschuß (§ 19 Abs. 1 AföG) oder als Darlehen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AföG) zahlbar gemacht werden;
2. für Vorausleistungen nach § 24 AföG, die von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zahlbar gemacht werden;
3. für Abschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 AföG, die entweder von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung maschinell oder vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mit Genehmigung des Landesamtes für Ausbildungsförderung manuell zahlbar gemacht werden.

II. Allgemeine Annahmeanordnung

Der Oberfinanzkasse Frankfurt a. M. wird allgemeine Annahmeanordnung für die Einnahmen erteilt, die im Verfolg der §§ 23 und 37 AföG als Überzahlungen entweder von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung maschinell auf laufende Leistungen der Ausbildungsförderung angerechnet oder bei fehlender Anrechnungsmöglichkeit vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mit Genehmigung des Landesamtes für Ausbildungsförderung zurückgefordert und eingezogen werden.

III. Rechnungsnachweis

Die Buchungsbelege für die Ausgaben zu I. und die Einnahmen zu II. müssen den nach dem AföG Leistungsberechtigten bzw. Leistungspflichtigen, den Geldbetrag und das programmgerechte Aktenzeichen zweifelsfrei erkennen lassen; der Rechnungsbetrag muß sich mit dem im Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid festgesetzten Betrag decken. Die Rechtmäßigkeit der Leistung oder Rückforderung muß in jedem Falle beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung prüfbar sein.

Als Rechnungsbelege gelten:

1. der vom Antragsberechtigten nach dem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Erlaß vom 6. 5. 1970 (GemMinBl. S. 250) in Verb. mit Erlaß vom 4. 6. 1970 (GemMinBl. S. 317) bundeseinheitlich vorgeschriebenen Muster (Formblatt 1 EDV) gestellte, vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung an Hand der begründenden Unterlagen und der Signieranweisung geprüfte und vervollständigte sowie sachlich und rechnerisch festgestellte „Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz". Dieser Vordruck ist sowohl für Erstanträge als auch für Wiederholungsanträge und Änderungsanzeigen maßgebend. Er ist mit der Kreisschlüsselzahl des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung und der Kennummer aus dem Prüfziffernverzeichnis dieses Amtes unverwechselbar zu kennzeichnen und nach Ablochung durch die HZD vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mit den Unterlagen zu Nrn. 2 bis 5 zu vereinigen und zu verwahren;
2. die Bescheinigung der Ausbildungsstätte gemäß § 7 AföG (Formblatt 2);
3. die vom Antragsteller erforderlichenfalls zusätzlich vorgelegten begründenden Unterlagen, nämlich
   a) Einkommenserklärungen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden (Formblatt 3 EDV);
   b) Vermögenserklärungen (Formblatt 4 EDV);
   c) Antrag auf Vorausleistungen gemäß § 24 AföG (Formblatt 8) mit dem Schriftwechsel über zur Sicherung etwaiger Überleitungsansprüche gemäß § 25 AföG getroffene Maßnahmen

   nebst den vom Antragsteller zusätzlich erbrachten Einzelnachweisen;
4. der Ermittlungsbogen für einen etwa zur Alterssicherung der Eltern benötigten Vermögensteil (Formblatt 5 zu § 7 der Vermögensanrechnungsverordnung);
5. die Durchschrift des maschinell bzw. der Entwurf des manuell erteilten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides; er muß die für die Entscheidung maßgebenden Einzelangaben in Klarschrift enthalten und hat für laufende Zahlungen Stammblattfunktion.

Diese Unterlagen sind vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung fallweise (nach Prüfziffern) zu ordnen und für Zwecke der Rechnungsprüfung auf dem laufenden zu halten.

Die Ämter für Ausbildungsförderung kontrollieren die ihnen von der HZD jeweils zugehenden monatlichen Zahlungslisten durch Vergleich der „lebenden" Zahlfälle mit ihrer Prüfziffernliste. Festgestellte Differenzen sind alsbald zu klären. Da sich die Bewilligungszeiträume in der Regel nicht mit dem Rechnungsjahr decken, haben die Ämter für Ausbildungsförderung Hilfslisten (ggf. durch Ausgestaltung der Prüfziffernliste) zu führen, die für jeden Zahlfall die im Rechnungsjahr geleistete Ausbildungsförderung ausweisen. Die Summe der Jahresbewilligungen eines Amtes für Ausbildungsförderung muß mit der Jahresabschlußsumme im entsprechenden Buchungsabschnitt der Oberfinanzkasse übereinstimmen.

Die Oberfinanzkasse Frankfurt a. M. bucht die Ausgaben für Leistungen (einschließlich der Rückflüsse von Überzahlungen) nach AföG zu Lasten des Bundeshaushalts bei **Epl. 15 Kap. 1502 Titel 681 03.** Sie hat für jedes Amt für Ausbildungsförderung einen besonderen Buchungsabschnitt einzurichten und zu führen.

IV. Inkraftsetzung

Diese die Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 RRO für den Geschäftsbereich der Hessischen Landesverwaltung ergänzenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1970 in Kraft. Als allgemeine Dienstanweisung im Sinne des § 68 Abs. 2 RRO brauchen sie den Dauerbelegen nicht beigefügt zu werden.

Wiesbaden, 30. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V 5 — 826 000

StAnz. 31/1970 S. 1521

1472

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Vollzug des Ingenieurgesetzes

I.

1. Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz — IngG) vom 15. Juli 1970 ist verkündet (GVBl. I S. 407). Es tritt am 22. 7. 1970 in Kraft. Damit ist für Hessen die Lücke geschlossen, die durch die Verfassungswidrigkeit des Ingenieurgesetzes des Bundes entstanden war. Die anderen Bundesländer wollen möglichst gleichlautende gesetzliche Regelungen treffen bzw. haben dies bereits getan. Das Ingenieurgesetz bestimmt, wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur" führen darf. Die Berechtigung hat der Betreffende entweder ohne weiteres durch seine Ausbildung, oder er erlangt sie durch Genehmigung oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Anzeige an die zuständige Behörde.

Ohne weiteres darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung führen, wer mit Erfolg abgeschlossen hat

a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
c) einen Betriebsführerlehrgang von einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule.

Ferner ist derjenige berechtigt, dem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen (§ 1 IngG).

Ebenso ist ohne weiteres berechtigt, wer nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade das Recht hat, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs zu führen (§ 2 Abs. 4 IngG).

2. Der Genehmigung zur Führung der genannten Berufsbezeichnung bedarf, wer das Abschlußzeugnis einer ausländischen Hochschule oder Schule besitzt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der unter 1a) und b) genannten Schulen gleichwertig ist. Ausländern, die nicht Angehörige von EWG-Staaten sind, kann jedoch die Genehmigung versagt werden, wenn in ihren Heimatländern gleichwertige Zeugnisse deutscher Schulen nicht anerkannt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 IngG).

Besitzt jemand bereits eine deutsche behördliche Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur", so bedarf er keiner neuen Genehmigung (§ 2 Abs. 3 IngG).

3. Zur Führung der genannten Berufsbezeichnung ist ferner berechtigt, wer bereits eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und diese Berufsbezeichnung weiterführen will (Besitzstandsklausel). Er muß dies jedoch der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, und zwar innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Ingenieurgesetzes, also bis zum 21. 7. 1971. Anzeigen, die bereits erstattet sind, sei es aus Anlaß des nichtigen Bundesingenieurgesetzes oder aus anderen Gründen, behalten ihre Gültigkeit (§ 3 Abs. 1 IngG).

Manchen Personen (z. B. Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der Bundeswehr) ist es auf Grund von Rechtsvorschriften oder infolge vertraglicher Verpflichtungen gegenwärtig untersagt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu führen. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen mit Rücksicht auf Prüfungsvorschriften und die dazu geübte Verwaltungspraxis diese Berufsbezeichnung nicht geführt worden ist. Diese Personen dürfen nach Wegfall des Hinderungsgrundes (z. B. nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst) die Berufsbezeichnung „Ingenieur" führen, wenn sie innerhalb der genannten Ausschlußfrist vorsorglich eine Anzeige erstattet haben (§ 3 Abs. 2 IngG).

Die Ausschlußfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (§ 3 Abs. 3 IngG).

4. Personen, die auf Grund der Besitzstandsklausel die Berechtigung erlangen, ist das Führen der genannten Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind (§ 4 IngG).

5. Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zur Führung der genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung ohne weiteres in Hessen führen (§ 7 IngG).

6. Das unberechtigte Führen der genannten Berufsbezeichnung ist mit Geldbuße bedroht (§ 8 IngG).

7. Generell zuständig für die Durchführung des Ingenieurgesetzes (Genehmigung, Entgegennahme der Anzeige, Untersagung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) sind die Regierungspräsidenten nach näherer Regelung des § 5 IngG.

II.

1. Das Ingenieurgesetz enthält keine besonderen Bestimmungen über die Form der Anzeige nach § 3 IngG. Die Anzeige kann deshalb auch mündlich erstattet werden; eine fernmündliche Anzeige genügt jedoch nicht, da sie keine Überprüfung der Identität des Anzeigenden ermöglicht. Über mündlich erstattete Anzeigen ist ein Vermerk aufzunehmen.

2. Der Anzeigepflicht ist genügt, wenn die Absicht, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung weiterzuführen, dem Regierungspräsidenten angezeigt wird. Die Anzeige muß demnach erkennen lassen, daß der Anzeigende vor dem 22. Juli 1970 eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur" ausgeübt hat. Ein Nachweis darüber kann jedoch nicht als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anzeige verlangt werden.

3. Die eingegangenen Anzeigen sind alphabetisch geordnet zu registrieren. Dabei sollen nach Möglichkeit neben der Anschrift auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Anzeigenden festgehalten werden.

4. Der Eingang der Anzeige ist dem Anzeigenden schriftlich (§ 3 Abs. 4 IngG) unter Verwendung des nachfolgenden Musters zu bestätigen:

Sehr geehrte(r) Herr/Frau ...!

Ihre Anzeige nach § 3 des Ingenieurgesetzes ist am ... eingegangen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" die Voraussetzungen des Ingenieurgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) erfüllt sein müssen. Die Erstattung der Anzeige allein begründet nicht die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu führen.

Dem Anzeigenden ist der Wortlaut des Gesetzes zu übermitteln. Ergibt sich aus der Anzeige, daß die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" nicht vorliegen, so ist hierauf hinzuweisen.

5. Für die Erteilung der Empfangsbescheinigung sind Gebühren nicht zu erheben.

6. Es besteht keine Verpflichtung, bei jeder Anzeige zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Untersagungsverfahren nach § 4 IngG vorliegen. Ein Untersagungsverfahren ist nur dann einzuleiten, wenn hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Handelt es sich um Personen, die unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (allein oder in einer Wortverbindung) im Bergbau tätig sind oder waren, so ist in dem Untersagungsverfahren das Hessische Oberbergamt in Wiesbaden zu hören.

7. Unterbleibt in den Fällen, in denen die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" von der Erstattung der Anzeige abhängt, die Anzeige innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahr, so stellt das Führen der Berufsbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wiesbaden, 22. 7. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 1 — 152/69

StAnz. 31/1970 S. 1522

1473

Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Ferngasleitung von Worms nach Dörnigheim, Landkreis Hanau

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Gas-Union GmbH, Frankfurt/M., vertreten durch die Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Ferngasleitung von Worms nach Dörnigheim, Landkreis Hanau, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Juli 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 9. 7. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.013.024
Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 31/1970 S. 1523

1474

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Gebührenvergünstigung bei der Aufstellung und Fortführung von Baubestandsplänen und -büchern über die wasserwirtschaftlichen und tiefbautechnischen Anlagen der Staatsdomänen

Bezug: RdErlaß d. HMdF v. 5. 2. 1969 (StAnz. S. 327)

Ich genehmige, daß die mit dem Bezugserlaß eingeräumten Gebührenvergünstigungen auch den Wasserwirtschaftsämtern in den Fällen gewährt werden, in denen diese über die vorgenannten Anlagen Baubestandsbücher anlegen oder fortführen.

Wiesbaden, 25. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 3300 A — 332

StAnz. 31/1970 S. 1523

1475

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729 Monat: Juni 1970 (31. 5.—27. 6. 1970) (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung: insgesamt	Übertr. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose: Psittakose	Ornithose: übrige Formen	Paratyphus A und B	Ruhr: bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Maltafieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. Hirnhautentzündung: Meningokokken Meningitis	Übertr. Hirnhautentzündung: übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Trachom	Wundstarrkrampf	Todesfall an: Grippe (Virusgrippe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	39	—	—	—	—	—	—	2	2	2	5	1	145	—	—	—	6	16	103	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	9	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	25	—	—	—	3	3	26	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	48	—	—	—	—	2	—	3	2	2	5	1	170	—	—	—	9	19	129	—	—	—	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —

StAnz. 31/1970 S. 1523

1476

Vorbereitungslehrgang mit staatlicher Prüfung für Schwimmmeister(-innen)

Der Hessische Sozialminister führt in der Zeit vom 26. 10. bis 30. 10. 1970 in der Sportschule des Landessportbundes Hessen, Frankfurt/Main, Otto-Fleck-Schneise, einen Vorbereitungslehrgang für Schwimmmeister mit abschließender staatlicher Schwimmeisterprüfung durch. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in der Sportschule.

Die Teilnehmerzahl ist auf 45 Personen beschränkt. Daher erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Posteingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung werden nur solche Bewerber(-innen) zugelassen, die minstestens 21 Jahre alt, unbescholten, z. Z. hauptamtlich als Hilfsschwimmeister oder Schwimmeisteranwärter tätig sind und die in der Prüfungsordnung für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen des Landes Hessen vom 27. 10. 1967 (StAnz. S. 1410) genannten Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. amtsärztliches Zeugnis über Gesundheitszustand und körperliche Eignung
4. Nachweis über eine mindestens 2jährige durchgehende erfolgreiche Tätigkeit in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt bzw. mindestens 3 Sommerbadezeiten als Vorbereitung auf den Schwimmeister(innen)-Beruf. Die Tätigkeit als Rettungsschwimmer der DLRG wird auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet.
5. Leistungsschein der DLRG (die Gültigkeit wird nur bis zu 5 Jahren anerkannt; ggf. muß er wiederholt werden),
6. eidesstattliche Erklärung des Bewerbers darüber, daß er sich bisher zu keiner Schwimmeisterprüfung gemeldet hat, andernfalls aus welchen Gründen die Zulassung abgelehnt worden ist bzw. mit welchem Ergebnis er sich bereits einer Schwimmeisterprüfung unterzogen hat,
7. 2 Paßbilder.

Die Lehrgangsgebühr in Höhe von 40,— DM und die Prüfungsgebühr in Höhe von 45,— DM sind nach der Zulassung auf Grund einer besonderen Aufforderung an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zu entrichten.

Für Unterkunft und Verpflegung sind von den zugelassenen Teilnehmern täglich 14,— DM (also für 5 Lehrgangstage = 70,— DM) zu Beginn des Lehrgangs beim Sekretariat der Bundessportschule des Landessportbundes Hessen direkt zu zahlen.

Den Teilnehmern wird empfohlen, die Übernahme der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr als Ausbildungsbeihilfe bei ihren Dienststellen zu beantragen.

Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung sind unter Beifügung der genannten Unterlagen an den Hessischen Sozialminister — III C 1 —, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 32, zu richten. Gleichzeitig ist anzugeben, ob Unterkunft gewünscht wird.

Meldeschluß: 15. 9. 1970

(Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß später eingehende Anträge nicht mehr bearbeitet werden).

Weitere Auskünfte können beim Hessischen Sozialministerium — Gruppe III C — Sport- u. Freizeit — eingeholt werden.

Wiesbaden, 1. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister
III C 1 a — 90 a 05

StAnz. 31/1970 S. 1524

1477

An das Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt a. M.

Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Bei Entscheidungen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs in den in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 26. 6. 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 119 vom 4. 7. 1969) aufgeführten Fällen bedarf es nicht meiner Zustimmung.

Wiesbaden, 9. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 5 — 5245

StAnz. 31/1970 S 1524

1478

An die
Magistrate der kreisfreien Städte
die Kreisausschüsse der Landkreise
— Jugendämter —
und die Magistrate — Jugendämter —
der Städte Wetzlar und Bad Homburg v. d. H.

Ermächtigung von Urkundsbeamten durch das Landesjugendamt Hessen gemäß § 49 (1) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 920)

Mit Zustimmung des Herrn Hessischen Sozialministers werden die auf Grund des § 49 JWG, Absatz 1 a. F. ausgesprochenen Ermächtigungen mit Inkrafttreten des o. a. Gesetzes auch auf die in § 49, Absatz 1 in den Ziffern 1—4 n. F. geregelten Beurkundungen und Beglaubigungen erstreckt.

Der Urkundsbeamte beim Jugendamt soll jedoch keine Beurkundungen vornehmen, wenn ihm in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

Wiesbaden, 7. 7. 1970

Landesjugendamt Hessen
LJA — III 52 i 0421

StAnz. 31/1970 S. 1524

1479

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Juni 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 101/212** — Lohntarifvertrag vom 23. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge in den Weinbaubetrieben im Lande Hessen.
   Tarifvertragsparteien:
   Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

2. **Nr. 201/165** — Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, in den Gemeindeforsten in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (Forstabteilung).
   Tarifvertragsparteien:
   Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V. sowie Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds — Forstabteilung — und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.

3. **Nr. 303/162** — Tarifvertrag vom 29. 4./6. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über Dienstalterszulagen für die in den bergbaulichen Betrieben der Abteilungen Borken und Wölfersheim der Preußischen Elektrizitäts Akt.-Ges. beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und IG Bergbau und Energie.

4. **Nr. 400/153** — Lohntarifvertrag vom 15. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Mineralmahlwerke im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Mineralische Rohstoffe, Duisburg, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

5. **Nr. 400/151** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Neufestsetzung der Akkordsätze für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Schleiferei- und Werksteinbetrieben im Lande Hessen.

6. **Nr. 400/152** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Stücklohnberechnung zur Herstellung von Bordsteinen, Leistensteinen und Pflastersteinen in den Granitwerksteinbetrieben des Odenwaldes und der Bergstraße.
Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

7. **Nr. 402/112** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.

8. **Nr. 403/136** — Schlichtungsspruch der Tariflichen Schlichtungs- und Schiedsstelle vom 8. 7. 1969 zur Regelung eines neuen Rahmentarifvertrages für die Feuerfeste Industrie im Lande Hessen — Bestimmungen über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer ab Urlaubsjahr 1969, Alterslohnsicherung ab 1. 1. 1969, Sondervergütung ab 1970.

9. **Nr. 403/133** — Rahmentarifvertrag vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung, der Betriebe der Industrie feuerfester und Betriebe säurebeständiger Erzeugnisse im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirk Hessen —, Frankfurt/M., IG Bergbau und Energie, Bochum, sowie IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/M.

10. **Nr. 403/134** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

11. **Nr. 403/135** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge vom 31. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.
Zu 10. und 11. betr. Arbeitnehmer der Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke in Geisenheim.
Zu 10. und 11. Tarifvertragsparteien:
Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke, Geisenheim, und IG Bergbau und Energie.

12. **Nr. 404/1** — Tarifvertrag vom 18. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma Steedener Kalkwerke GmbH, Steeden.
Tarifvertragsparteien:
Firma Steedener Kalkwerke GmbH, Steeden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

13. **Nr. 406/50** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

14. **Nr. 406/51** — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bezirksgruppe Süd e. V. im Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Raunheim, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

15. **Nr. 408/79** — Tarifvertrag vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Urlaubsregelung für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Hessen sowie aller im Saarland gelegenen keramischen Betriebe der Firma Villeroy & Boch, Keramische Werke KG einschl. der Kristallfabrik in Wadgassen/Saar.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

16. **Nr. 408/80** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 4. 1970 — über Löhne, Gehälter, Arbeitszeit, Urlaub, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer.

17. **Nr. 408/81** — Tarifvertrag vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer betr. Regelung der Zusatzentlohnung für die Gruppen IV und V.
Zu 16. und 17. betr. Arbeitnehmer der Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen.
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:
Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen/Hessen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Frankfurt/M.

18. **Nr. 409/233** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Farbenglasindustrie im Bundesgebiet vom 23. 1. 1968 (Kündigungsfristen).

19. **Nr. 409/234** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie (Erzeugung, Veredelung und Verarbeitung) im Bundesgebiet vom 7. 6. 1968 (Kündigungsfristen).

20. **Nr. 409/235** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Flachglas veredelnden und verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 23. 2. 1968 (Kündigungsfristen).
Zu 18. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

21. **Nr. 700/701** — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 7. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 4. 6. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigungsfristen).

22. **Nr. 700/716** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer der Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar.
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:
Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

23. **Nr. 700/702** — Tarifvertrag vom 10. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte vom 12. 2. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigungsfristen).

24. **Nr. 700/703** — Tarifvertrag vom 10. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für alle Arbeitnehmer über Mantel- und Entgeltbestimmungen für Lehrlinge, Rationalisierungsschutz, Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und Jugendvertreter.
Zu 23. und 24. betr. Arbeitnehmer der Firma Gebr. Kimmich, Frankfurt/M.
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Firma Gebr. Kimmich, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

25. Nr. 700/704 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Lohnfortzahlung, Zuschußzahlung, Urlaub, Verdienstausfallvergütung an Feiertagen, Monatslohntabelle für Lohnempfänger und Monatslohnempfänger.

26. Nr. 700/705 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Gehaltsfortzahlung, Zuschußzahlung, Urlaub, Gehaltszahlung an Feiertagen für Angestellte und Angestellte mit Arbeitsbereitschaft.
Zu 25. und 26. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.

27. Nr. 700/706 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Lohnfortzahlung, Zuschußzahlung, Urlaub, Verdienstausfallvergütung an Feiertagen, Monatslohntabelle für Lohnempfänger und Monatslohnempfänger, abgeschlossen mit dem Christl. Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.

28. Nr. 700/707 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Gehaltsfortzahlung, Zuschußzahlung, Urlaub, Gehaltszahlung an Feiertagen für Angestellte und Angestellte mit Arbeitsbereitschaft, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.

29. Nr. 700/708 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Gehaltsfortzahlung, Zuschußzahlung, Urlaub, Gehaltszahlung an Feiertagen für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Niedersachsen —, dem Verband Deutscher Techniker — Landesverband Niedersachsen —, dem Bund Deutscher Werkmeister — Landesverband Niedersachsen — sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung Hannover — (zusammengeschlossen im Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG).
Zu 25. bis 29. betr. Arbeitnehmer in den Werken der Volkswagenwerk AG.
Zu 25. bis 29. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

30. Nr. 700/709 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1969 — zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte vom 12. 2. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigungsfristen).

31. Nr. 700/717 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 30. und 31. betr. Arbeitnehmer der Firma ZEVA-Elektrizitäts-Ges., Arolsen.
Zu 30. und 31. Tarifvertragsparteien:
Firma ZEVA-Elektrizitäts-Ges., Smits & Laubmeyer KG, Arolsen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

32. Nr. 700/710 — Tarifvertrag vom 13. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen vom 26. 11. 1969 (Akkordarbeit, Fließarbeit).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

33. Nr. 700/712 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Elkoma, Gladenbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH in Gladenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

34. Nr. 700/713 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

35. Nr. 700/714 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Kollektra, Krofdorf-Gleiberg bei Gießen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Kollektra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH in Krofdorf-Gleiberg bei Gießen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

36. Nr. 700/715 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim.
Tarifvertragsparteien:
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

37. Nr. 700/718 — Tarifvertrag vom 9. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer in Helsa.
Tarifvertragsparteien:
Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

38. Nr. 700/719 — Tarifvertrag vom 9. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an kaufm. und techn. Angestellte, Lehrlinge sowie Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. i. V. folgender Arbeitgeberverbände: — Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V. in Düsseldorf; Verband Württ.-Badischer Metallindustrieller e. V. in Stuttgart; Verein der Bayer. Metallindustrie in München; Arbeitgeberverband der hess. Metallindustrie e. V. in Frankfurt/M.; Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V. in Hannover (einschl. des Verbandes der Metallindustriellen des Nordwestlichen Niedersachsens e. V., Wilhelmshaven); Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V. in Hamburg; Gruppe Württemberg-Hohenzollern (Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V., Reutlingen, Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., Schwenningen a. N., Sozialrechtlicher Landesverband der Südwürtt. Elektroindustrie e. V., Tübingen, Fachvereinigung Waagenbau Württ.-Hohenzollern, Ebingen/Württ.); Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V. in Freiburg i. B.; Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V. in Saarbrücken; Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Schleswig-Holstein e. V. in Kiel; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V. in Bremen; Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V. in Neustadt/Weinstraße; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinhessen e. V. in Koblenz; Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V. in Osnabrück — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

39. Nr. 804b/118 — Rationalisierungsschutzabkommen vom 26. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die in den Fabrikationsabteilungen der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

40. Nr. 809/80 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Entgelte für die kaufm. Lehrlinge des Kraftfahrzeughandels und -handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

41. Nr. 1100/229 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4./20. 5. 1970.

42. **Nr. 1100/230** — Tarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 41. und 42. betr. Angestellte und Lehrlinge der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 41. und 42. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, i. V. der Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie in Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

43. **Nr. 1102l/127** — Rahmentarifvertrag vom 20. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten und Meister einschl. Lehrlinge, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saar, Mainz, der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz-Saar, Mainz, und Bezirk Niedersachsen, Hannover, der IG Bergbau und Energie, Bochum, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz, Mainz.

44. **Nr. 1102l/128** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1970 zu den Rahmentarifverträgen für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte betr. Urlaub, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz-Saar, Mainz.

45. **Nr. 1102l/129** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1970 zu den Rahmentarifverträgen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten betr. Urlaub, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saar, Mainz.

46. **Nr. 1102l/130** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1970 zu den Rahmentarifverträgen für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte betr. Urlaub, abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Gießen.

47. **Nr. 1102l/131** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1970 zu den Rahmentarifverträgen für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte betr. Urlaub, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz, Mainz.
Zu 43. bis 47. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen sowie Sand- und Kiesgewinnung (Naßbaggereien) im Rheinstromgebiet von Karlsruhe bis Remagen einschl. der Nebenflüsse und der Kunststoffverarbeitenden Industrie (Apparate- und Anlagenbau aus Kunststoff für den Säurebau sowie Herstellung von Kunststoffrohren) in Rheinland-Pfalz und der Stadt Grünberg/Hessen.
Zu 43. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

48. **Nr. 1102l/132** — Rationalisierungsschutzabkommen vom 6. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Arbeitnehmer der Firma Westdeutsche Fulgurit-Werke GmbH, Salmünster (Hessen).
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern-Büdingen, Hanau, und IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirksleitung Hessen.

49. **Nr. 1300/135** — Manteltarifvertrag vom 23. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin nebst den Durchfahrverträgen für die Papierindustrie und für die Zellstoffindustrie vom 28. 5. 1968 i. d. bereinigten Fassung vom 23. 4. 1970.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Bonn, für folgende Verbände: — Arbeitgeberverband der papiererzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren; Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen papiererzeugenden Industrie e. V., Düsseldorf; Verband Norddeutscher Papierfabriken e. V., Hannover; Arbeitgeberverband der Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden; Arbeitgeberverband der Bayer. Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie, München; Arbeitgeberverband der Papierindustrie Württemberg und Nordbaden e. V., Baden-Baden; Verband der papiererzeugenden Industrie Pfalz und Rheinhessen e. V., Neustadt/Weinstr.; Arbeitgeberverband der Papierindustrie Südbaden e. V., Baden-Baden; Mittelrheinischer Arbeitgeberverband Papiererzeugung, Koblenz; Wirtschaftsverband Papier und Pappe e. V., Berlin (für die Mitgliedsbetriebe der Papiererzeugung) — und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

50. **Nr. 1400/159** — Schiedsvergleich vom 28. 4. 1970 für die Ausbildung von Lehrlingen in der Druckindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin (Auslegung der Anmerkungen 3. und 4. des Anhangs Lehrlingsbestimmungen zum Manteltarifvertrag).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Druck e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und IG Druck und Papier — Hauptvorstand.

51. **Nr. 1400/160** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Druck Hessen e. V. und IG Druck und Papier — Landesbezirk Hessen — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.

52. **Nr. 1501/59** — Zusatztarifvertrag II vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister und der Entgelte für die Lehrlinge der Lederwirtschaft im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.-Höchst, und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand in Stuttgart und Bezirk Hessen in Frankfurt/M. — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

53. **Nr. 1501/60** — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand in Stuttgart sowie Bezirk Hessen in Frankfurt/M.

54. **Nr. 1502a/23** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Mülheim/Ruhr, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

55. **Nr. 1600/146** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Löhne und Jahresprämien für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Gustro, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Firma Gustro, Fabrik für Reifenerneuerung, Frankfurt/Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt/M.

56. **Nr. 1600/147** — Tarifvertrag — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Diana, Wächtersbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma Diana, Gummiwarenfabrik, Wächtersbach, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

57. **Nr. 1600/148** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 4. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

58. **Nr. 1600/149** — Tarifvertrag vom 4. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 57. und 58. betr. Arbeitnehmer der Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen.
Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:
Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

59. **Nr. 1700/216** — Lohntarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge der Knopfindustrie im Bundesgebiet — ohne Berlin und Saarland.

60. **Nr. 1700/217** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister und Entgelte für die Lehrlinge der Knopfindustrie im Bundesgebiet — ohne Berlin.
Zu 59. und 60. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.

61. **Nr. 1904b/68** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 5. 1965 (Arbeitszeitkürzung, Urlaub, Urlaubsgeld).

62. **Nr. 1904b/69** — Rationalisierungsschutzabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 17. 3. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970.
Zu 61. und 62. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie — Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Bonn, sowie Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

63. **Nr. 1904b/70** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., dieser zugleich im Auftrage des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

64. **Nr. 1909a/83** — Tarifvertrag vom 9. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in Hessen Rheinland-Nassau und Rheinhessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen e. V., Mainz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

65. **Nr. 1900/50** — Tarifvertrag vom 23. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen.

66. **Nr. 1910/58** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1970 — Arbeitszeitkürzung — für die kaufm. und techn. Angestellten der Nährmittelindustrie im Lande Hessen.

67. **Nr. 1910b/59** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 9. 1970 (Arbeitszeitkürzung) — für die kaufm. und techn. Angestellten der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.

68. **Nr. 1913i/92** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970/1. 1. 1971 (Arbeitszeitkürzung) — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Mineralbrunnen im Lande Hessen.
Zu 65. bis 68. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

69. **Nr. 1912/236** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1970 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen vom 29. 4. 1966 (u. a. Kündigungsfristen, Arbeitszeit, Lohnfortzahlung, Urlaub, Urlaubsgeld).

70. **Nr. 1912/237** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Zahlung von Urlaubsgeld an die gewerbl., kaufm. und techn. Lehrlinge.

71. **Nr. 1912/238** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Urlaubsbestimmungen für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 69. bis 71. betr. Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen.
Zu 69. bis 71. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
Zu 65. bis 71. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

72. **Nr. 2005/58** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

73. **Nr. 2005/59** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — betr. Kurzarbeit infolge Konjunktur- und Saisonschwankungen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 72. und 73. betr. Arbeitnehmer der Miederindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

74. **Nr. 2007d/34** — Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab Urlaubsjahr 1970 — über die Urlaubsdauer für die Arbeitnehmer des Schuhmacherhandwerks im Gebiet der Schuhmacherinnung Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Schuhmacherinnung Frankfurt M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart sowie Bezirk Hessen in Frankfurt/M.

75. **Nr. 2100/738** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956 — Auslösungssätze für gewerbl. Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppe Feuerungsbau, Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Feuerfest und Schornsteinbau, Frankfurt M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

76. **Nr. 2100/739** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe im Bundesgebiet vom 22. 12. 1964 — Auslösung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppe Isoliergewerbe, Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Wärme-Kälte-Schallschutz, Frankfurt M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

77. **Nr. 2100/741** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1965 — Auslösung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppe Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau, Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

78. **Nr. 2100/742** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Ortsklassenregelung für die gewerbl. Arbeitnehmer, die Poliere und Schachtmeister sowie die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

79. **Nr. 2100/732** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.

80. **Nr. 2100/733** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 79. und 80. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

81. **Nr. 2100/734** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

82. **Nr. 2100/735** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

83. **Nr. 2100/736** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband Deutscher Techniker, Essen.

84. **Nr. 2100/744** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81.
Zu 79. bis 84. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet — mit Ausnahme des Landes Bayern.

85. **Nr. 2100/740** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe vom 6. 7. 1956 — Auslösung für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79. und 80.

86. **Nr. 2100/743** — Rahmentarifvertrag vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81.

87. **Nr. 2100/748** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten.

88. **Nr. 2100/749** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 87. und 88. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 79. und 80.

89. **Nr. 2100/750** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten.

90. **Nr. 2100/751** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 89. und 90. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81.

91. **Nr. 2100/752** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 83.

92. **Nr. 2100/754** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82.
Zu 87. bis 92. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 79. bis 92. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

93. **Nr. 2100/737** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet — außer Bayern.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes — Bundesfachgruppe Feuerungsbau, Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Feuerfest und Schornsteinbau, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

94. **Nr. 2100/745** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

95. **Nr. 2100/746** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

96. **Nr. 2100/747** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau-Stein-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

97. **Nr. 2100/753** — Lohntarifvertrag vom 23. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

98. **Nr. 2100/755** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Arbeitszeit.

99. **Nr. 2100/756** — Lohntarifvertrag vom 8. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

100. **Nr. 2100/757** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Auslösungssätze vom 3. 6. 1969.
Zu 98. bis 100. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 98. bis 100. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., sowie Hauptverband des Deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

101. **Nr. 2102b/94** — Bundeslohntarifvertrag vom 5. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in Fahrzeug- und Metallackierwerkstätten des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (ohne Saarland).
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks — Bundesfachgruppe Fahrzeuglackierer —, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

102. **Nr. 2102b/95** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — zum Anschluß der in Betrieben des Malerhandwerks im Lande Hessen beschäftigten Putzer, Stukkateure und deren Hilfsarbeiter an die Sozialkassenverträge des Baugewerbes.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen — Fachgruppe Putz und Stuck —, Frankfurt/M., und IG-Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

103. **Nr. 2102b/96** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des § 9 — Urlaub — des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet vom 19. 2. 1963.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

104. **Nr. 2102e/61** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten der Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, beide in Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

105. **Nr. 2102e/62** — Lohntarifvertrag vom 23. 3. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet — ohne Bayern und Berlin —.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

106. **Nr. 2102n/36** — Lohntarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.

107. **Nr. 2102n/37** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.

108. **Nr. 2102n/38** — Tarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten.
Zu 106. bis 108. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 106. bis 108. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

109. **Nr. 2400/266** — Lohntarifvertrag vom 6. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer im Werk der Garbáty und in den Werken der B.A.T. sowie in der Außenorganisation ihres Kundendienstes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firma B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, sowie Firma Garbáty Berlin Cigarettenfabrik GmbH, Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

110. **Nr. 2400/267** — Lohntarifvertrag vom 28. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Auslieferungslagern der Vertriebsbereiche im Bundesgebiet einschl. West-Berlin der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG nebst Zusatzvereinbarung (Funktionsstundenlohn für Putzfrauen) vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG, Köln, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

111. **Nr. 2400/268** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufm. Angestellten in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma Reemtsma im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

112. **Nr. 2400/269** — Lohntarifvertrag vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

113. **Nr. 2400/270** — Lohntarifvertrag vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.

114. **Nr. 2400/271** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 112. bis 114. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 112. bis 114. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

115. **Nr. 2403/76** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 15. 11. 1968 (u. a. Ortsklassen, Urlaubsgeld).

116. **Nr. 2403/77** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 27. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970.
Zu 115. und 116. betr. Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen — mit Ausnahme des Regierungsbezirks Kassel.
Zu 115. und 116. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.

117. **Nr. 2500/154** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten und gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge.

118. **Nr. 2500/155** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 23. 1. 1963 (Erholungsurlaub).
Zu 117. und 118. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee" GmbH und der „Deutsche See" GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 117. und 118. Tarifvertragsparteien:
Firmen „Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH, sowie „Deutsche See" Fischgroßhandelsgesellschaft mbH, beide in Bremerhaven, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

119. **Nr. 2500/156** — Tarifvertrag vom 4. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Sozialleistungen an alle Arbeitnehmer der „Nordsee"-Gruppe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Firma „Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, Firma „Deutsche See" Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH, Bremerhaven, Firma „Seeadler" Deutsche Fischindustrie GmbH, Cuxhaven, Firma Chr. Wollmeyer GmbH, Bremerhaven, sowie Firma Fischgroßhandlung E. Deneke Wwe. GmbH., Walsum, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, IG Metall, Bezirksleitung, Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

120. **Nr. 2506a/12** — Gehaltstarifvertrag — gültig ab 1. 5. 1970 — (Gehaltstafeln I und II) für die Angestellten sowie Entgelte für die Anlernhelferinnen in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter im Bundesgebiet und West-Berlin und Bundesverband der Angestellten in Apotheken.

121. **Nr. 2601/173** — Manteltarifvertrag vom 4. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Arbeitnehmer — ausgenommen Redakteure, Bildberichterstatter und leitende Angestellte — in der Zentrale und den Zweigbüros der AP GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin nebst den beiden Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Associated Press GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

122. **Nr. 2603b/127** — Tarifvertrag vom 27. 5. 1970 — gültig ab Urlaubsjahr 1970 — betr. Nichtanrechnung von Samstagen auf den Urlaub.

123. **Nr. 2603b/128** — Tarifvertrag vom 27. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
Zu 122. und 123. betr. Arbeitnehmer der Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund" im Bundesgebiet.
Zu 122. und 123. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund", Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

124. **Nr. 2606b/43** — Manteltarifvertrag vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e.V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

125. **Nr. 2701/419** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 (u. a. Krankengeldzuschuß).

126. **Nr. 2701/420** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — zur Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
Zu 125. und 126. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen.

127. **Nr. 2701/421** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — zur Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
Zu 125. bis 127. betr. Arbeitnehmer der privaten Bausparkassen im Bundesgebiet.
Zu 125. bis 127. Tarifvertragsparteien:
Aachener Bausparkasse AG, Aachen; Badenia Bausparkasse GmbH, Karlsruhe; Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein; Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt; Deutsche Union Bausparkasse AG, Dortmund; Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg; Bausparkasse Heimbau AG, Köln; Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg; Bausparkasse Mainz AG, Mainz; Neue Heimstatt, Bauspar-Aktienges., München; Norddeutsche Bausparkasse AG, Hamburg; Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall; sowie Vereinigte Bausparkassen AG, Hannover; und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

128. **Nr. 2701/422** — Tarifvertrag vom 13. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 i. d. F. vom 2. 5. 1969 (u. a. Krankengeldzuschuß, Streichung der Ortsklassen, Urlaubsdauer).

129. Bleibt frei.

130. **Nr. 2701/423** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 13. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 128. und 130. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

131. **Nr. 2701/424** — Tarifvertrag vom 13. 3. 1970 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 i. d. F. vom 1. 12. 1969 (u. a. Streichung der Ortsklassen, Urlaubsdauer).

132. **Nr. 2701/425** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 13. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 131. und 132. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

133. **Nr. 2701/426** — Tarifvertrag vom 13. 3. 1970 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 i. d. F. vom 2. 5. 1969 (u. a. Streichung der Ortsklassen, Krankengeldzuschuß, Urlaubsdauer).

134. **Nr. 2701/427** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 13. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970.
Zu 133. und 134. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 128., 130. bis 134. betr. Arbeitnehmer der privaten Bausparkassen im Bundesgebiet.
Zu 128., 130. bis 134. Tarifvertragsparteien:
Aachener Bausparkasse AG, Aachen; Badenia Bausparkasse GmbH, Karlsruhe; Königsteiner Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein; Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt; Deutsche Union Bausparkasse AG, Dortmund; Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot GmbH, Ludwigsburg; Bausparkasse Heimbau AG, Köln; Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg; Bausparkasse Mainz AG, Mainz; Neue Heimstatt Bauspar AG, München; Norddeutsche Bausparkasse AG, Hamburg; Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall; Vereinigte Bausparkassen AG, Hannover; sowie Iduna Bausparkasse eGmbH, Hamburg; und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

135. **Nr. 2701/428** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

136. **Nr. 2701/429** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970.
Zu 135. und 136. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

137. **Nr. 2701/430** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

138. **Nr. 2701/431** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970.
Zu 137. und 138. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen, Hamburg.

139. **Nr. 2701/432** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

140. **Nr. 2701/433** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970.
Zu 139. und 140. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf.

141. **Nr. 2701/434** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

142. **Nr. 2701/435** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970.
Zu 141. und 142. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

143. **Nr. 2701/436** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

144. **Nr. 2701/437** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 14. 3. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1970.
Zu 143. und 144. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Tarifabteilung —, Hannover.
Zu 135. bis 144. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet.
Zu 135. bis 144. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

145. **Nr. 2701/438** — Tarifvertrag vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 8. 1961 und Gehaltstarifvertrages vom 17. 11. 1969, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

146. **Nr. 2701/439** — Tarifvertrag vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 8. 1961 und des Gehaltstarifvertrages vom 17. 11. 1969, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Berufsverband der Bankangestellten, Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 145. und 146. betr. Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet.
Zu 145. und 146. Tarifvertragsparteien:
Tarifkommission der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

147. **Nr. 2701I/35** — Tarifvertrag vom 10. 6. 1970 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 17. 2. 1970 für die Arbeitnehmer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden (Urlaub).

Tarifvertragsparteien:
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

148. **Nr. 2702a/253** — Rationalisierungsschutzabkommen für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 9. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland, München, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

149. **Nr. 2702c—4/248** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

150. **Nr. 2702c—4/249** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.

151. **Nr. 2702c—4/250** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.

152. **Nr. 2702c—4/251** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 zum BG-AT vom 8. 5. 1970 — gültig ab 1. 8. 1967 — betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1a für die Angestellten (Vergütungsgruppen).

153. **Nr. 2702c—4/252** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum BG-AT vom 8. 5. 1970 — gültig ab 1. 11. 1968 — betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1a für die Angestellten (Vergütungsgruppen).

154. **Nr. 2702c—4/253** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum BG-AT vom 8. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1969 — betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1a für die Angestellten (Vergütungsgruppen).
Zu 149. bis 154. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 149. bis 154. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

155. **Nr. 2702c—6/236** — Anschlußtarifvertrag vom 1. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT und Tarifvertrag über die vermögenswirksamen Leistungen an Angestellte des Bundes und der Länder, beide vom 28. 1. 1970.

156. **Nr. 2702c—6/237** — Anschlußtarifvertrag vom 1. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag vom 28. 1. 1970 für die Lehrlinge des Bundes und der Länder.

157. **Nr. 2702c—6/238** — Anschlußtarifvertrag vom 1. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
Zu 155. bis 157. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet — mit Ausnahmen.
Zu 155. bis 157. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

158. **Nr. 2702c—6a/789** — Tarifvertrag Nr. 190 vom 1. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1./1. 7./1. 8. 1968/1. 1./1. 4. 1969 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

159. **Nr. 2702c—6a/790** — Tarifvertrag Nr. 190 vom 1. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1./1. 7./1. 8. 1968/1. 1./1. 4. 1969 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.

160. **Nr. 2702c—6a/791** — Tarifvertrag Nr. 190 vom 1. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1./1. 7./1. 8. 1968/1. 1./1. 4. 1969 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, — Landesverband Berlin — sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.

161. **Nr. 2702c—6a/792** — Tarifvertrag Nr. 190 vom 1. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1./1. 7./1. 8. 1968/1. 1./1. 4. 1969 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 158. bis 161. betr. 7. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 150 über die Neufassung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a) für die Angestellten vom 14. 7. 1966 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 158. bis 161. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

162. **Nr. 2702c—7/149** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet (Manteländerungen).
Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

163. **Nr. 2702c—13/177** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet (Manteländerungen).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse — Ersatzkasse —, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

164. **Nr. 2702c—18/180** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — für die Angestellten und Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet (Manteländerungen).
Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle — Ersatzkasse —, Hannover, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

165. **Nr. 2702c—22/85** — Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Gewährung eines Zuschusses zum Mittagessen an die Mitarbeiter der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

166. **Nr. 2802/246** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 17. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.

167. **Nr. 2802/248** — Manteltarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
Zu 166. und 167. betr. Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Amend (Munitionsbeseitigung — Ortung, Bergung, Transport, Lagerung und Vernichtung, Taucherei —), im Lande Hessen.
Zu 166. und 167. Tarifvertragsparteien:
Firma Wilhelm Amend, Sprengunternehmen, Taucherei und Bergungsbetrieb, Groß-Zimmern/Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt M.

168. **Nr. 2802/247** — Lohntarifvertrag vom 10. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Hölzlhammer — Sondierung und Munitionsbeseitigung — im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Wilhelm Hölzlhammer, Sondierung und Munitionsbeseitigung, Nordenstadt, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

169. **Nr. 2805/380** — Tarifvertrag Nr. 5a/1970 vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner — Hauptvorstand.

170. **Nr. 2805/381** — Tarifvertrag Nr. 5b/1970 vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
Zu 169. und 170. betr. Änderung des LTV (Manteländ. § 21 — Wechseldienstzulagen —) für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet vom 12. 9. 1960.
Zu 169. und 170. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

171. **Nr. 2807/90** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 14. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

172. **Nr. 2807/91** — Tarifvertrag vom 14. 4. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
Zu 171. und 172. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des Tankstellen- und Garagengewerbes sowie der Autopflegestationen im Lande Hessen.
Zu 171. und 172. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Tankstellen- und Garagengewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.

173. **Nr. 2808/213** — Tarifvertrag vom 3. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 8 für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969.

174. **Nr. 2808/214** — Tarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Einführung einer Gleitenden Arbeitszeit für Arbeiter in Teilbereichen der CFG.

175. **Nr. 2808/215** — Tarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Einführung einer Gleitenden Arbeitszeit für Angestellte in Teilbereichen der CFG.

176. **Nr. 2808/216** — Manteltarifvertrag Nr. 6 für Angestellte vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

177. **Nr. 2808/217** — Gehaltstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 174. bis 177. betr. Arbeitnehmer der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 173. bis 177. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

178. **Nr. 2900/184** — Zweiter Änderungstarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 11. 1969 — zum Manteltarifvertrag vom 18. 4. 1969 für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft mbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin (u. a. Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

179. **Nr. 3000A/277** — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 über die Zahlung einer einmaligen Zuwendung an Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TV AL II.

180. **Nr. 3000A/278** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Hauptteil III TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter und Gehälter für die Angestellten — (Neufassung der Lohntabelle A und Gehaltstabelle C).

181. **Nr. 3000A/279** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang D TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 2. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für Meister (Neufassung der Gehaltstabelle D — Teil III — und des Teils IV — Schlußvorschriften —).
Zu 179. bis 181. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand —, der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

182. **Nr. 3000A/280** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang A TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Löhne für das Reinigungspersonal und die Fensterputzer sowie für Arbeiter in Wäscherei- und Chemischreinigungsbetrieben (Neufassung Teil III Ziff. 3 und Teil IV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung.

183. **Nr. 3000A/281** — Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang C TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 12. 1969 — betr. Erhöhung der Vergütungssätze für teilbeschäftigte Lehrer (Neufassung Teil III Ziff. 1 c und Teil IV).

184. **Nr. 3000A/283** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang T TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte in Betrieben mit Einzelhandelstätigkeiten (Neufassung Teil III [Gehaltstarif T] und Teil IV).
Zu 183. und 184. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

185. **Nr. 3000A/282** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang P TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal (Neufassung Teil III Ziff. 2 [Lohn- und Gehaltstabellen P] und Teil IV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

186. **Nr. 3000A/284** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang G TV AL II vom 15. 2. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer in Druckereibetrieben (Neufassung der Lohntabelle G), abgeschlossen mit der IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

187. **Nr. 3000A/285** — Änderungsvereinbarung Nr. 2 zum Anhang L TV AL II vom 24. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 2. 1970 — für Auszubildende (Änderung Mantelbest. im Teil I, Teil III — Lehrlingsentgelte — und Teil IV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand —, der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der IG Druck und Papier — Hauptvorstand.

188. **Nr. 3000A/286** — Änderungsvereinbarung Nr. 2 zum Anhang M TV AL II — vom 6. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 3. 1970 — für das Filmtheaterpersonal (Änderung Teil I — Mantelbestimmungen, Neufassung Teil III — Lohntarif M — [Lohnerhöhung] sowie Teil IV — Schlußvorschriften —).

189. **Nr. 3000A/288** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang S TV AL II vom 31. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — betr. Ergänzung Anhang S Teil X — Erschwerniszuschläge.

190. **Nr. 3000A/289** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang U TV AL II vom 11. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — betr. Lohnerhöhung (Neufassung Teil III — Lohntabelle U — sowie Teil IV).
Zu 189. und 190. betr. Arbeiter im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt.
Zu 188. bis 190. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

191. **Nr. 3000A/287** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Hauptteil I TV AL II vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für alle Arbeitnehmer (Ergänzung § 33 — Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der IG Metall — Vorstand, der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung, der IG Druck und Papier — Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

Zu 179. bis 191. betr. Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet.
Zu 179. bis 191. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

192. **Nr. 3001/1702 / 3001a/1286** — Tarifvertrag vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

193. **Nr. 3001/1703 / 3001a/1287** — Tarifvertrag vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 192. und 193. betr. Arbeitnehmer des Bundes und der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.

194. **Nr. 3001a/1280** — Tarifvertrag vom 14. 11. 1969 — gültig ab 1. 6./1. 10. 1969 — zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Eingruppierung der Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden).

195. **Nr. 3001a/1281** — Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für die Angestellten vom 29. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.

196. **Nr. 3001a/1282** — Tarifvertrag vom 29. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter — mit Ausnahmen.

197. **Nr. 3001a/1288** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter.

198. **Nr. 3001a/1289** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte.
Zu 194. bis 198. betr. Arbeitnehmer des Bundes im Bundesgebiet und der Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes.
Zu 194. bis 198. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
Zu 192. bis 198. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

199. **Nr. 3001a/1283** — Tarifvertrag vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

200. **Nr. 3001a/1284** — Tarifvertrag vom 24. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 199. und 200. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 199. und 200. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium —, Frankfurt M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

201. **Nr. 3001a/1285** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — zur Ergänzung des Teils III Abschnitt N der Anlage 1a zum BAT — Eingruppierung der Rundfunkauswerter und Funkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

202. **Nr. 3001f/19** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 11. 1965 — gültig ab 1. 10. 1965.

203. **Nr. 3001f/20** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967.
Zu 202. und 203. betr. Arbeitnehmer des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. und der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 202. und 203. Tarifvertragsparteien:
Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. — Bundesvorstand —, Bonn/Rhein, sowie Gemeinnützige Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hannover, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

204. **Nr. 3002/84** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die Arzthelferinnen sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, sowie dem Berufsverband der Arzthelferinnen e. V., Kempen.

205. **Nr. 3002/85** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die Arzthelferinnen und Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 204. und 205. betr. Arzthelferinnen und Lehrlinge in Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 204. und 205. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln-Lindenthal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

206. **Nr. H-700/711** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit vom 17. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10. 4. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

207. **Nr. H-2000/514** — Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

208. **Nr. H-2000/515** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.
Zu 207. und 208. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. 4. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

209. **Nr. H-2004/11** — Bindende Festsetzung von Entgeltbestimmungen und Fertigungszeiten für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern in Heimarbeit vom 13. 1. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 29. 4. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind n u r bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 15. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 31/1970 S. 1524

1480

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Hans-Erich Frey, LA Offenbach (29. 5. 1970);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Stühler, Wilhelm, LA Gießen (16. 6. 1970);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Herbert Haas, LA Lauterbach (19. 6. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Heinz Meckel, LA Groß-Gerau (27. 5. 1970), Werner Hornung, LA Darmstadt (29. 5. 1970), Arthur Weber, LA Biedenkopf (30. 5. 1970), Volker von Ah (1. 6. 1970), Franz Plobner, LA Friedberg (5. 6. 1970), Rudolf Danzer, LA Frankfurt/Main-Höchst (10. 6. 1970), Franz Volkers (10. 6. 1970), Ferdinand Frühwein, LA Dieburg (16. 6. 1970);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Holger Kartscher (11. 6. 1970);

zu **Inspektoren z. A.** die Angestellten Ruth Ditzel, LA Büdingen (1. 6. 1970), Wilfried Scholz, LA Bergstraße (1. 6. 1970);

zu **Sekretären** die Sekretäre z. A. (BaP) Edith Krämer (29. 5. 1970), Gerlinde Koch (2. 6. 1970), Gerhard Peiter, LA Weilburg (12. 5. 1970);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Winkelmann, Klaus, LA Groß-Gerau (27. 5. 1970);

zum **Amtsmeister z. A. (BaP)** Angestellter Gustav Geimer (1. 6. 1970);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Walter Mönch (1. 7. 1970);

zum **Sekretäranwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Ottmar Henisch (2. 6. 1970);

zum **Verwaltungspraktikanten** Angestellter Karl Hartmann (12. 6. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Armin Hoffmann (26. 5. 1970), Sekretär (BaP) Heinz Thorn, LA Bad Schwalbach (8. 6. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Michael Stahl (31. 5. 1970), Oberinspektor Anton Gerst (31. 5. 1970), Regierungsdirektor Dr. Bruno Müller (30. 6. 1970);

entlassen gem. § 39 Abs. 3 HBG:

Oberinspektor Karl Eckhardt (27. 3. 1970).

Darmstadt, 13. 7. 1970 **Der Regierungspräsident**
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 31/1970 S. 1535

Berichtigung:

In StAnz. 1970 S. 1333 muß es im Bereich des Hessischen Ministers des Innern unter

c) Regierungspräsident in Kassel

statt Johannes Ulrichs richtig Johannes **Urlichs** und

e) Hessische Bereitschaftspolizei

statt Hans Renè Biehlohlawek richtig Hans Renè **Bielohlawek** heißen.

Wiesbaden, 14. 7. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 42 — 8 b 06
StAnz. 31/1970 S. 1535

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Obergewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Hermann Rolf, TÜA Frankfurt/Main (27. 5. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Klaus Kern (26. 5. 1970), Günter Bechthold (2. 6. 1970), beide TÜA Darmstadt;

in den Ruhestand versetzt:

Obergewerberat Erich Seidel, TÜA Darmstadt (30. 6. 1970).

Darmstadt, 13. 7. 1970 **Der Regierungspräsident**
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 31/1970 S. 1535

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Dr. Günter Steinhäuser (3. 3. 1970);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Gerd Hoffmann (24. 3. 1970), Heinz Fallak (27. 5. 1970), Georg Sippel (27. 5. 1970), Heinz Erhard (23. 6. 1970), Dr. Rolf Wippich (23. 6. 1970);

die Medizinaldirektoren (BaL) Dr. Otto Kubitza (29. 5. 1970), Dr. Erwin Trense (23. 6. 1970);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Bernhard Volmer (21. 4. 1970), Hans Horstmann (22. 6. 1970), Dr. Herbert Schlusche (22. 6. 1970), Paul Boris (7. 7. 1970);

zum **Medizinaldirektor** Obermedizinalrat (BaL) Dr. Kurt Bießmann (23. 6. 1970);

zum **Obermedizinalrat** Obermedizinalrat z. A. (BaL) Dr. Gerhard Pressel (21. 4. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Rolf Kayser (11. 6. 1970), Wilhelm Post (29. 6. 1970);

zur **Regierungsrätin** Amtsrätin (BaL) Grete Reiner (7. 7. 1970);

zu **Regierungsräten** die Amtsräte (BaL) Dietrich Wagner (28. 4. 1970), Georg Brassel (7. 7. 1970);

zum **Regierungsrat z. A.** Dipl.-Soziologe (BaP) Manfred Reeg (27. 5. 1970);

zu **Regierungsassessoren** die Assessoren (BaP) Wolfgang Bischoff (15. 4. 1970), Günter Georg Becker (27. 5. 1970),

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Reinhold Boßlet (14. 5. 1970), Leonhardt Maniura (14. 5. 1970), Waldemar Matthé (14. 5. 1970), Wilhelm Neumann (14. 5. 1970), Johann Retzel (14. 5. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Berthold Grünhardt (12. 3. 1970), Hermann Altenburg (14. 5. 1970), Heinz Bendel (14. 5. 1970), Lambert Bremser (14. 5. 1970), Karl Dauber (14. 5. 1970), Ludwig Englisch (14. 5. 1970), Robert Hacker (14. 5. 1970), Walter Herzig (14. 5. 1970), Rudolf Hudecek (14. 5. 1970), Hans Mindemann (14. 5. 1970), Artur Penzler (14. 5. 1970), Werner Ried (14. 5. 1970), Gottfried Seliger (14. 5. 1970), Peter Schick (14. 5. 1970), Karl Steindl (14. 5. 1970), Karl-Heinz Voigt (14. 5. 1970), Adam Weber (14. 5. 1970), Walter Gärtner (22. 5. 1970), Johann Stanosch (22. 6. 1970);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Karl Bott (14. 5. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Klaus Bensberg (23. 4. 1970), Hubert Bürgel (14. 5. 1970), Dieter Kummers (14. 5. 1970), Heinrich Schmidt (14. 5. 1970), Werner Alberti (27. 5. 1970), Martin Thoma (4. 6. 1970);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Rudi Sander (22. 6. 1970);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Horst Kirschning (14. 5. 1970);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten:

Ministerialrat Herbert Siegmund (31. 1. 1970), Oberregierungsrat August Sassendorf (31. 3. 1970);

b) Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zur **Regierungsdirektorin** Oberregierungsrätin (BaL) Dr. Irma Kuhr (13. 2. 1970);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Harald Friedrich (3. 4. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektorinnen (BaL) Gertrud Czichowski (31. 3. 1970), Maria Hoffmann (31. 3. 1970), Käthe Eva Jäschock (8. 7. 1970), Katharina Dörr (8. 7. 1970), Oberinspektor (BaL) Karl Bauer (31. 3. 1970);

zur **Oberinspektorin** Oberinspektorin z. A. (BaL) Rosemarie Carl (20. 2. 1970);

c) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Richard Rieß (23. 4. 1970), Dr. Ernst-Moritz Schmid-Burgk (23. 4. 1970), Martin Vissem (23. 4. 1970);

zum **Medizinaldirektor** Obermedizinalrat (BaL) Dr. Erich Hanl (22. 4. 1970);

zum **Obermedizinalrat** Medizinalrat (BaL) Dr. Friedrich Lang (27. 4. 1970);

zum **Regierungsrat** Regierungsassessor (BaL) Otto Rau (23. 4. 1970);

zur **Medizinalrätin z. A.** die Ärztin (BaP) Dr. Johanna Entscheff-Peipert (27. 2. 1970);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Lorenz Dieser (10. 3. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Wilhelm Lenz (10. 3. 1970), Josef Schifferenz (11. 3. 1970), Alfred Michallek (11. 3. 1970), Konrad Funk (10. 3. 1970), Walter Schmidt (10. 3. 1970), Jakob Ritthaler (9. 4. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Elisabeth Zedler (10. 3. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Heinz John (16. 2. 1970), Kurt Ziegler (10. 3. 1970), Helmut Cieslik (10. 3. 1970), Georg Guth (10. 3. 1970), Otto Wünscher (10. 3. 1970), Emil Zabolitzki (10. 3. 1970), Wilhelm Krug (11. 3. 1970), Walter Morgenstern (10. 3. 1970), Fritz Bobermien (11. 3. 1970), Georg Ahl (10. 3. 1970), Walter Münzer (10. 3. 1970), Philipp Dorsch (10. 3. 1970), Günter Burhenne (10. 3. 1970), Christian Keidel (10. 3. 1970), Herbert Eschler (10. 3. 1970), Heinrich Becker (10. 3. 1970), Herbert Selbert (11. 3. 1970), Felix Kaster (10. 3. 1970), Friedrich Haas (10. 3. 1970), Hermann Koke (11. 3. 1970), Otto Keßler (20. 3. 1970), Leo Krobot (20. 3. 1970), Karl Törner (20. 3. 1970), Franz Alder (20. 3. 1970), Erich Volkmann (20. 3. 1970), Ernst Mayer (31. 3. 1970);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaL) Elmar Schmitt (15. 4. 1970), Horst Bucher (15. 4. 1970);

die Amtsinspektoren (BaL) Hans Eckhardt (1. 7. 1970), Richard Tröster (30. 6. 1970), Friedrich Muth (30. 6. 1970);

die Hauptsekretäre Heinz Jaeger (BaP) (26. 5. 1970), Emil Lommel (BaL) (25. 5. 1970), Kurt Sohn (BaL) (25. 6. 1970);

zur **Inspektorin z. A.** Inspektoranwärterin (BaP) Rosemarie Heuser (1. 4. 1970);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptskretäre (BaL) Herbert Hartwig (14. 5. 1970), Johann Josef Wrabetz (29. 6. 1970), Johann Kluczniak (8. 7. 1970);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. Ernst Axt (28. 2. 1970), Oberregierungsrat Otto Eichhorn (30. 6. 1970), Obermedizinalrat Dr. Franz Hendrych (30. 4. 1970), Oberinspektor Heinrich Loth (31. 7. 1970), Oberinspektor Wilhelm Gehbauer (31. 7. 1970), Amtsinspektor Hans Suck (30. 4. 1970);

entlassen auf eigenen Antrag:

Medizinalrätin z. A. Dr. Eva Scheicher-Gottron (15. 4. 1970).

Wiesbaden, 13. 7. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
Z 2 b — 7 O — 16
StAnz. 31/1970 S. 1535

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Oberchemierätinnen** die Chemierätinnen (BaL) Doris Schöttler (29. 5. 1970), Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden, Magdalena Pfeiffer (12. 6. 1970), Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen;

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Georg Sturm (29. 5. 1970), Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden;

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerbeassessor (BaP) Dipl.-Ing. Werner Ackermann (24. 6. 1970), GAA Offenbach;

zum **Gewerbeassessor (BaP)** Dipl.-Ing. Klaus Nick (29. 5. 1970), GAA Darmstadt;

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Rolf Nahm (9. 6. 1970), Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden.

Darmstadt, 13. 7. 1970 **Der Regierungspräsident**
I 2 — 71 02/07 (E)
StAnz. 31/1970 S. 1536

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium:

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten** die Ministerialräte (BaL) Heribert Roeskens (4. 3. 1970), Dr. Robert Metzler (27. 5. 1970);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Martin Boesler (5. 3. 1970), Hermann Bräunig (13. 4. 1970), Dr. Karl Rudloff (21. 5. 1970), Landwirtschaftsdirektor (BaL) Dr. Johannes Janetzkowski (13. 4. 1970);

zum **Oberlandforstmeister** Landforstmeister (BaL) Dr. Heinrich Zimmermann (5. 3. 1970);

zum **Veterinärdirektor** Oberveterinärrat (BaL) Dr Wilhelm Kersten (26. 1. 1970);

zur **Landwirtschaftsdirektorin** Oberlandwirtschaftsrätin (BaL) Dr. Annemarie Nelius (13. 4. 1970);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Alfred Hatzmann (27. 5. 1970);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Friedrich Karl Schneider (27. 5. 1970), Dr. Günther Hass (27. 5. 1970), Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Dr. Helmut Breuers (27. 5. 1970);

zum **Landforstmeister** Oberforstrat (BaL) Karlheinz Amend (27. 5. 1970);

zum **Oberbaurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Werner Schanz (4. 5. 1970);

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Dr. Friedrich Wilhelm von Randow (1. 6. 1970);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Herbert Mann, Karl Haubner, Hermann Müller, Otto Eisenach, Erwin Bechlinger, Heinrich Fett (alle 5. 5. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Hans Kallmeyer, Horst Lehmann, Alfried Germeroth, Wilhelm Gath, Rudolf Schneider, Friedrich Diehl, Karl Volland, die Forstamtmänner (BaL) Georg von Burstin, Heinz Schlörb (alle 5. 5. 1970);

zur **Amtsrätin** Amtmann (BaL) Thea Heinrich (5. 5. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Alois Zahn, Eberhard Paluschtzik, Manfred Buchta, Günther Schäfer, Richard Ochs (alle 5. 5. 1970);
Oberinspektorin (BaL) Erika Neumayer (5. 5. 1970);

zum **Forstamtmann** Oberförster (BaL) Helmut Groß (5. 5. 1970);

zum **Oberförster** Revierförster (BaL) Uwe Hohmann (10. 7. 1970);

eingewiesen in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3:

die Ministerialräte (BaL) Hans Hammel (29. 5. 1970), Prof. Dr. Ernst Zinn (27. 5. 1970), Franz Storch (27. 5. 1970).

Wiesbaden, 17. 7. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
VC 1 — 70 16 — 1/70
StAnz. 31/1970 S. 1536

Regierungspräsidenten

1481 DARMSTADT

Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung

Herrn Peter Jürgen Kuhn, geb. 9. 5. 1939, habe ich mit Bescheid vom 24. 4. 1970 gem. § 35 GewO i. d. F. des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der GewO vom 5. 12. 1960 (BGBl. I S. 61) die Ausübung des Gewerbes „Immobilienmakler" auf Dauer untersagt.

Da der Aufenthalt des Herrn Kuhn nachweislich unbekannt ist, gebe ich bekannt, daß der Untersagungsbescheid in Erfüllung des § 1 HessVwZG in Verbindung mit § 15 VwZG des Bundes bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 320 a, ausliegt.

Darmstadt, 21. 7. 1970 **Der Regierungspräsident**
IV 4 — 73 a 10 01 — K
StAnz. 31/1970 S. 1536

1482

Bekanntmachung über die Rechtsnatur der Stiftung „Kinderheilanstalt Bad Orb" — Spessart Sanatorium — in Bad Orb

Auf Grund des § 22 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag am 20. April 1970 entschieden, daß die Stiftung „Kinderheilanstalt Bad Orb" — Spessart Sanatorium — mit dem Sitz in Bad Orb (Landkreis Gelnhausen) eine

„kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 Hessisches Stiftungsgesetz"

ist.

Die Aufsicht über die Stiftung wird von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

Darmstadt, 8. 7. 1970

Der Regierungspräsident
III 7 b — 25 d 04/11 (10) — 1
StAnz. 31/1970 S. 1537

1483

Bekanntmachung über die Entscheidung der Rechtsnatur der Stiftung „Hospitalfonds" in Oberursel/Ts.

Auf Grund des § 22 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 11. Juni 1970 entschieden, daß der „Hospitalfonds" in Oberursel/Ts., Obertaunuskreis, eine

„rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kommunal verwalteten örtlichen Stiftung"

ist.

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt dem Landrat des Obertaunuskreises — Kommunalaufsichtsbehörde —.

Darmstadt, 17. 7. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (18) — 11
StAnz. 31/1970 S. 1537

1484

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

Die am 20. 10. 1949 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Dr. Otto Berth, Darmstadt, Osannstraße 4, zum Handelschemiker und Probenehmer ist auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 3. 6. 1970 widerrufen worden.

Darmstadt, 16. 7. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 — 70 a 10/01 — B
StAnz. 31/1970 S. 1537

1485

Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheins

Der am 10. September 1959 unter der Listen-Nr. 269 von der Hessischen Polizeischule ausgestellte Polizeiführerschein (Kl. 3) für Friedrich Wolf, geb. am 28. Mai 1920 in Nieder Wöllstadt, Kreis Friedberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 14. 7. 1970

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 r 14
StAnz. 31/1970 S. 1537

1486

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ober-Beerbach, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Gemeinde Ober-Beerbach, Landkreis Darmstadt, werden folgende in der Gemarkung Ober-Beerbach gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt:

„Stettbach" in „Stettbach (Ortst.)"
„Steigerts" in „Steigerts (Ortst.)".

Darmstadt, 9. 7. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5
StAnz. 31/1970 S. 1537

1487

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Bahnwärterhaus Nr. 18" in der Gemeinde Wixhausen, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Gemeinde Wixhausen, Landkreis Darmstadt, wird der in der Gemarkung Wixhausen gelegene Wohnplatz „Bahnwärterhaus Nr. 18" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 10. 7. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5
StAnz. 31/1970 S. 1537

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Textausgabe mit Anmerkungen, Mustern, farbigen Abbildungen und Stichwortverzeichnis. Bearbeitet von Dr. Willi Stoll, München. 211 — 220. Tausend. Kartoniert 8,90 DM. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München.

Mit der Neuauflage wurde die zuletzt in StAnz. 1968 S. 1825 besprochene Straßenverkehrsrechts-Textausgabe auf den Stand vom 1. 2. 1970 gebracht.
Die gerade auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in immer kürzeren Zeitabständen erfolgenden Gesetzesänderungen zwingen die auf Aktualität angewiesenen Verleger von Straßenverkehrsrechtswerken, Neuauflagen bzw. Nachlieferungen in immer schnellerer Reihenfolge herauszubringen. War es 1968 die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts, die fast in allen Bereichen des Verkehrsrechts zu Änderungen führte, so sind es 1970 die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der StVZO, die eine Überarbeitung und damit eine Neuauflage erforderlich machten. Seit dem 1. 10. 1968 ist allein die StVZO viermal geändert worden.
Für den nicht mit der Systematik der amtlichen Bußgeldkataloge vertrauten Verkehrsteilnehmer wurde auf der Grundlage des umfangreichen bayerischen Katalogs ein alphabetischer Bußgeldkatalog zusammengestellt, in dem auch die Länderkataloge berücksichtigt wurden.
Obwohl sich der Preis gegenüber der letzten Auflage um 1,10 DM erhöht hat, kann die vorliegende Kova-Textausgabe nach wie vor als sehr preisgünstig bezeichnet werden. Sie zeichnet sich durch Zuverlässigkeit und Aktualität aus. Der umfangreiche Anmerkungsapparat und das sehr detaillierte Stichwortverzeichnis machen sie zu einer wertvollen Arbeitshilfe für alle mit Verkehrsfragen befaßten Behörden und Personen. Polizeihauptkommissar Langendorf

Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung April 1970, 92 Seiten auf Dünndruckpapier, 2,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In der Besprechung der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1970 S. 913) mußte ich darauf hinweisen, daß zwischen dem Abschluß jener Lieferung und ihrem Erscheinen mehrere einschlägige Vorschriften geändert worden sind. Sie sind nunmehr nachgetragen. Es handelt sich insbesondere um das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. 1. 1970 (BGBl. I S. 121), dessen Änderungen jeweils berücksichtigt und dessen Übergangsvorschriften als Nr. 8 abgedruckt sind. Da das Gesetz auch in das „Änderungsregister BVG" aufgenommen ist, läßt sich mit einem Blick übersehen, welche Einzelbestimmungen des BVG das Neuordnungsgesetz geändert hat.
Auch die Anrechnungsverordnung 1970 vom 17. 2. 1970 (BGBl. I S. 180) ist jetzt in der Sammlung enthalten (Nr. 37a).
Im Bereich des Soldatenversorgungsrechts sind zunächst die Änderungen gemäß dem Gesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. 3. 1970 (BGBl. I S. 277) eingearbeitet. Ferner sind die wichtigen Änderungen in den Verordnungen zum Stellenvorbehalt aufgenommen. Ministerialrat Dr. Reuß

Wehrrecht — Wehrpflicht- und Soldatenrecht, Beck-Text im dtv., 4. Auflage, Stand 1. 11. 1969, 252 S., kart. 3,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag, München.

Die Neuauflage der Text-Sonderausgabe des Wehrpflicht- und Soldatenrechts ist notwendig geworden, weil seit Erscheinen der 3. Auflage eine Vielzahl von wehrrechtlichen Vorschriften erlassen und geändert worden ist, so daß die Übersicht verlorenzugehen drohte und eine zuverlässige Orientierung über den Stand der Gesetze immer schwieriger wurde.
Der Zeitpunkt für die Ausgabe ist gut gewählt, weil nach dem Auslaufen der Legislaturperiode des 5. Deutschen Bundestages im Herbst 1969 naturgemäß nicht alsbald mit Gesetzesänderungen auf diesem Gebiet zu rechnen war.
Die Neuauflage enthält wie bisher das Wehrpflichtgesetz, das Soldatengesetz, die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses, die Soldatenlaufbahn- und Soldatenurlaubsverordnung nebst einem Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung, das Wehrsoldgesetz, das Arbeitsplatzschutzgesetz und das Unterhaltssicherungsgesetz, die Wehrbeschwerdeordnung, das Wehrstrafgesetz, die Wehrdisziplinarordnung sowie das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages.
Neu aufgenommen ist das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst. Die Erweiterung der Sammlung um das Soldatenversorgungsgesetz, das zunehmend an Bedeutung gewinnt, sollte erwogen werden.
Das praxisbezogene, handliche und preiswerte Taschenbuch wird weiterhin nicht nur den Behörden, sondern auch allen Institutionen und Betrieben, die damit rechnen müssen, um Rat und Auskunft gebeten zu werden, ebenso wie den Wehrpflichtigen ein guter Wegweiser sein. Was für die früheren Auflagen empfehlend gesagt wurde, gilt auch für die Neuauflage uneingeschränkt.
Regierungsdirektor Lenhardt

Die Praxis der Bußgeldstelle (Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsordnungswidrigkeiten), herausgegeben von RD Bayer, Wiesbaden, und RR Stoy, Wiesbaden, Broschur im Format DIN A 5, kartoniert, ca. 100 S., 9,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Wiesbaden, Mainz, Düsseldorf, München.

Die Praxis der Bußgeldstelle ist ohne Zweifel eine der bemerkenswertesten Schriften, die bisher auf dem Gebiet des Ordungswidrigkeitenrechts erschienen ist. Sie unterscheidet sich wesentlich von den zahlreichen Veröffentlichungen, die die Neugestaltung des Ordnungswidrigkeitenrechts zur Folge hatte. Unter gänzlichem Verzicht auf die Wiedergabe von gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Erlassen und Katalogen werden in der Broschüre alle im Zusammenhang mit der Verfahrensabwicklung auftretenden rechtlichen und praktischen Probleme, wie sie in der Praxis bisher aufgetreten sind, behandelt.
Die tägliche Konfrontation der Verfasser mit Fragen des Bußgeldverfahrens bürgen für eine praxisbezogene und realitätsnahe Darstellung. RD Bayer, Verkehrspolizeireferent im Hessischen Innenministerium, war Vorsitzender des zur Ausarbeitung der bundeseinheitlichen Richtlinien und Vordrucke eingesetzten Länderausschusses und ist jetzt Mitglied des von den Länderreferenten für Verkehrsangelegenheiten und Verkehrspolizei gebildeten ständigen Arbeitsausschusses für Verkehrsordnungswidrigkeiten; RR Stoy, früher schon als Oberamtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden mit Verkehrssachen befaßt, ist stellvertretender Leiter des für die Autobahnen im Regierungsbezirk Darmstadt zuständigen Bußgelddezernats beim Regierungspräsidenten in Darmstadt.
An Hand der praktischen Erfahrungen des vergangenen Jahres werden in der Praxis der Bußgeldstelle die Rechtsprechung des Jahres 1969, die Formerfordernisse eines Bußgeldbescheides, die Einstellungsarten, die Konkretisierung von Bußgeldtatbeständen, die Problematik im Vollstreckungsverfahren, die Verfügungstechnik, das Kostenverfahren, der Zuständigkeitswechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Bußgeldstelle, die Rücknahme des Bußgeldbescheids, Verjährungsfragen, Akteneinsicht und mehr behandelt. 23 Vordruckmuster, auf die in den einzelnen Abschnitten hingewiesen wird, ergänzen die Ausführungen und geben zugleich Anhaltspunkte für eine rationelle Verfahrensgestaltung.
Die korrekte Durchführung eines Bußgeldverfahrens erfordert eingehende Kenntnis der Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der Strafprozeß-Ordnung. Schwieriger noch als die Gestaltung des Verfahrensablaufs, die durch die weitgehende vordruckmäßige Abwicklung erleichtert wird, ist die Abfassung der Bußgeldtatbestände, was fundiertes Verkehrsrechtswissen voraussetzt. Während die Formulierung der Tatbestände bei den folgelosen Verkehrsverstößen durch die Polizei auf dem Standardvordrucksatz erfolgt, muß dies in den weitaus komplizierteren Fällen der Verkehrsverstöße mit Unfallfolgen von den Bußgeldstellen erledigt werden. Es ist daher zu begrüßen, daß die Verfasser sich ausführlich mit der Konkretisierung der Tatbestände befaßt und für die am häufigsten vorkommenden Unfalltypen Beispiele für eine Konkretisierung des Unfallgeschehens gebracht haben.
Auch der mit der Materie vertraute Sachbearbeiter wird der Broschüre eine Reihe von nützlichen Informationen entnehmen und sein Wissen vervollständigen können, dem Neuling wird sie die Einarbeitung erleichtern. Ihr größter Vorteil jedoch dürfte sein, daß sie ein langwieriges — oft vergebliches — Suchen in dicken Kommentaren überflüssig macht.
Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Praxis der Bußgeldstelle nicht zuletzt der Beweis dafür ist, daß das Ordnungswidrigkeitengesetz sich durchaus als praktikabel erwiesen hat und daß es mit ihm möglich ist, auch massenhaft vorkommende Verstöße in einem schnellen und rationellen Verfahren zu erledigen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß etwa 90% aller von den Bußgeldstellen erlassenen Bescheide rechtskräftig werden. -dy

Schriftenreihe „Maschinenschutz", Band 1: Papiererzeugung — Papierverarbeitung — Druck. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Benutzung von Arbeitseinrichtungen. Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) mit geltenden Nebenbestimmungen. Herausgeber: Ludwig Schmidt, Ing. (grad.). Übersetzungen: Axel Schmidt, Dipl.-Phys., beide in Bonn. Loseblattsammlung, 1. Ergänzungslieferung. Stand: Mai 1970, 196 S., Seitenpreis 0,11 DM. Gesamtwerk 39,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Düsseldorf — Mainz — Wiesbaden.

Die vorliegende Loseblattsammlung — Band 1 — ist im Jahre 1968 erschienen und in StAnz. 1968 S. 2022 besprochen worden. Vom Rezensenten wurde in der ersten Besprechung angeregt, die Benutzung des Werkes durch ein Stichwortverzeichnis zu erleichtern. Nunmehr ist die 1. Ergänzungslieferung — Stand Mai 1970 — erschienen. Sie enthält im wesentlichen das genannte Stichwortverzeichnis. Der Leser empfindet es als sehr angenehm, daß es im Gegensatz zu den üblichen Gepflogenheiten nicht an das Ende, sondern an den Anfang der Loseblattsammlung gesetzt worden ist.
Das Stichwortverzeichnis ist sehr umfangreich und macht den Eindruck, daß die meisten der im täglichen Gebrauch anfallenden Stichworte aufgenommen worden sind. Das Verzeichnis ist in senkrechter Richtung in 4 Spalten aufgeteilt worden. In der Spalte 1 sind die technischen Arbeitsmittel alphabetisch aufgeführt, und zwar getrennt für jeden Abschnitt der Sammlung, der jeweils einem Abschnitt des Produktionsablaufes entspricht, z. B. Papiererzeugung — Halbstoffherstellung — Holz. Dort sucht der Benutzer der Sammlung das ihn interessierende technische Arbeitsmittel auf und findet dann in der entsprechenden Zeile der Spalte 2 die für dieses Arbeitsmittel geltenden Konstruktionsvorschriften. In Spalte 3 sind die Aufstellungsvorschriften und in Spalte 4 die Gebrauchsvorschriften für das jeweilige Arbeitsmittel aufgeführt. Das Arbeitsmittel selbst ist seinerseits wiederum unterteilt in die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen. Die Wiedergabe der Schutzvorschriften in den Spalten erfolgt in zweckmäßiger Kurzform, eine Zahl gibt die Seite der Schutzvorschriften an, auf der der Benutzer der Sammlung schließlich das Schutzziel findet. Auf grünen Kartonblättern, die sich farblich sehr gut von dem Stichwortverzeichnis selbst abheben, sind zur besseren Orientierung einige Vorblätter eingeordnet. Dort angeführte Beispiele erläutern die Benutzung noch näher.
Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Bedeutung der Loseblattsammlung als Nachschlagewerk für den Praktiker in der Wirtschaft und in der Verwaltung durch das Einfügen des Stichwortverzeichnisses in wesentlichem Maße erhöht worden ist. Ferner werden im Rahmen der vorliegenden 1. Ergänzungslieferung einige Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln und eine Verordnung beigefügt. br

Mehrwertsteuer — Das neue Umsatzsteuerrecht, Loseblattsammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnis. — 9. Ergänzungslieferung, 116 S., 4,50 DM, Grundwerk mit 9. Erg.-Liefg. rd. 1020 S., 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vom Verlag C. H. Beck in München herausgegebene Loseblattsammlung des Mehrwertsteuerrechts, die zuletzt in StAnz. 1969 S. 1689 besprochen worden ist, wird durch die rund 60 Ergänzungsblätter enthaltende neunte Ergänzungslieferung auf den Stand vom 31. März 1970 gebracht. Die Beck'schen Textausgaben haben sich in der Praxis hervorragend bewährt; der beste Beweis dafür ist ihre große Verbreitung. Auch die Loseblattsammlung des Mehrwertsteuerrechts bedarf keiner besonderen Empfehlung, zumal sich zu ihrem Lobe neue Tatsachen nicht mehr vortragen lassen. Wer einmal an den Gebrauch des handlichen Buches gewöhnt ist, möchte es nicht mehr entbehren. Regierungsdirektor Frenkel

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Fahrlehrergesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterfrachtverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz mit Verwarnungs- und Bußgeldkatalog und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 17. Ergänzungslieferung Mai 1970. 188 S. 4,20 DM. Grundwerk mit 17. Ergänzungslieferung: Stand Mai 1970. Rund 1120 S. und 20 S. Verkehrstafeln in Plastikordner 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Ergänzungslieferung Mai 1970 bringt als wichtigste Neuregelung die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die (deutsche) Verordnung zur Durchführung der EWG-Verordnung, die ab 1. 10. 1969 bzw. 1. 10. 1970 Geltung haben und gleichzeitig eine Änderung des § 15 a StVZO (Höchstdauer der täglichen Lenkung) bedingten, der am 30. 9. 1969 für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG außer Kraft getreten ist und für den übrigen Verkehr — soweit die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 für ihn gilt — am 30. 9. 1970 außer Kraft treten wird.
Das Güterkraftverkehrsgesetz, im Dezember 1969 neu gefaßt, wird vollkommen neu gebracht. Das Fahrlehrergesetz wird durch die nunmehr endgültig in Kraft getretene Durchführungsverordnung und die entsprechende Allgemeine Verwaltungsvorschrift ergänzt. Nur temporäre Wirkung hat die Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs 1970, die bekanntlich ein Lkw-Fahrverbot an neun Wochenenden in den Monaten Juni bis September 1970 bestimmt.
Für die nächste Ergänzungslieferung ist der Abdruck des Entwurfs der neuen StVO angekündigt, die bekanntlich im August von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet werden wird und die nach den Vorstellungen des Bundesministers für Verkehr am 1. 3. 1971 in Kraft treten soll. Regierungsdirektor Bayer

Deutsches Ausländerrecht. Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften von MR Arno Kloesel und AR Rudolf Christ, beide im Innenministerium Baden-Württemberg. 5. Lieferung. 30,40 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. 7. 1969 hat in beträchtlichem Umfang EWG-Recht in deutsches Recht umgesetzt und ist zugunsten des begünstigten Personenkreises teilweise noch über die Forderungen des EWG-Rechts hinausgegangen. Die vorliegende Lieferung enthält dieses Gesetz nebst amtlicher Begründung und Kommentierung (unter B 4.6), dazu die EWG-Verordnung Nr. 1612 (unter B 4.2), die an die Stelle der Verordnung Nr. 38 getreten ist, ferner die Richtlinie 360 (unter B 4.4), durch die die Richtlinie 240 abgelöst wurde. Das Inkrafttreten der genannten Vorschriften machte umfangreiche Änderungen der Kommentierung, insbesondere des Ausländergesetzes, notwendig. Der Kommentar zu diesem Gesetz wurde weiter durch die Anführung der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung und die Beantwortung in letzter Zeit aufgetretener Zweifelsfragen ergänzt. Bei § 8 wurden die bundeseinheitlichen Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung abgedruckt, bei § 49 die Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen usw.
Soweit zur Auslegung von Niederlassungsverträgen Gerichtsentscheidungen bekannt wurden, sind sie wiedergegeben worden. Die Niederlassungsverträge mit der Schweiz, den USA und den Philippinen werden nach der Ankündigung der Verfasser in die nächste Lieferung aufgenommen werden. In der vorliegenden Lieferung wird unter B 2.4 die neuerdings mit Jugoslawien abgeschlossene Anwerbevereinbarung dargestellt.
Damit befindet sich der Kommentar wieder auf dem neuesten Stand. -r

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften, herausgegeben von Otto Sölch, Senatspräsident beim BFH i. R., und Dr. K. Ringleb, Senatspräsident beim BFH; bearbeitet von Dr. K. Ringleb, Senatspräsident, Professor Dr. Heinrich List, Bundesrichter beim BFH, und Lothar Müller, Regierungsdirektor bei der OFD München. — 7. Ergänzungslieferung, 276 S., in Schlaufe 13,50 DM. — Das Grundwerk mit eingeordneter 7. Ergänzungslieferung umfaßt rund 1700 Seiten und kostet im Leinenordner 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der zuletzt in StAnz. 1969 S. 1713 besprochene Mehrwertsteuer-Kommentar von Sölch-Ringleb wird, was den Textteil und die ergänzenden Vorschriften betrifft, durch die siebente Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Februar 1970 gebracht. Die Kommentierung erfährt durch ausführliche Erläuterungen zu § 12 UStG 1967 (Steuersätze) eine wesentliche Vervollständigung. Klarer Aufbau und vorbildliche Übersichtlichkeit — die mit Recht immer wieder gerühmten Vorzüge des „Sölch-Ringleb" — treten dabei durch geschickte Einarbeitung der kaum mehr überschaubaren Verwaltungsanweisungen zu § 12 UStG 1967 und durch verschiedenartigen Druck besonders deutlich in Erscheinung. Die bereits für die nächste Zukunft angekündigte achte Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des § 15 UStG 1967 bringen, also dem eigentlichen Kernstück der Mehrwertsteuer gewidmet sein. Regierungsdirektor Frenkel

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1970 | Montag, den 3. August 1970 | Nr. 31

2401 Aufgebote

C 263/70 — **Aufgebot:** Die Witwe Josefa Büttel geb. Stein, Bad Orb, Marktplatz 8, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres, Geidel, Bad Orb — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Berechtigten der im Grundbuch von Bad Orb Band 101, Blatt 4378, in Abt. II, Nr. 1 für den Kaufmann Max Wunderlich in Frankfurt/M., Falkensteiner Str. 27, eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Bad Orb, Flurstück 6514, Acker, Frauenberg, 2927 qm groß, beantragt.

Der Berechtigte wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 2. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 14. 7. 1970 **Amtsgericht**

2402 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 354: Schneider, Gerhard, techn. Angestellter in Bad Hersfeld, und Ruth geb. Hemmenstädt.

Durch Vertrag vom 1. Juni 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 16. 7. 1970 **Amtsgericht**

2403

Neueintragung

GR 316 — 12. 6. 1970: Heinrich Brauns, Kaufmann in Waldeck, Große Breite 12, und Gertrud geb. Göpfarth.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht

Veränderungen

GR 191 — 24. 6. 1970: Erich Lorenz, Dachdecker in Affoldern, Haus Nr. 31, und Minna geb. Laupert.

Durch Vertrag vom 9. Mai 1970 ist die Ausschließung des Mannes hinsichtlich der Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Ehefrau aufgehoben und der Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

359 Bad Wildungen, 16. 7. 1970 **Amtsgericht**

2404

Neueintragung

GR 464 — 16. Juli 1970: Die Eheleute Rudolf Hakl, Schneider, und Sofie geb. Diehl, beide in Babenhausen, haben durch Vertrag vom 4. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 6. 1970 **Amtsgericht**

2405

Neueintragung

GR 465 — 16. Juli 1970: Die Verlobten Joachim Büchler, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Reinheim, Friedrichstr. 15, und Helga Sowa, 3587 Borken, Brunnenweg 8, haben durch Vertrag vom 29. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 16. 7. 1970 **Amtsgericht**

2406

Veränderung

GR 225 — 16. Juli 1970: Die Eheleute Gastwirt Friedrich Lippert und Lieselotte geb. Wegener, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 20. 5. 1970 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

611 Dieburg, 6. 7. 1970 **Amtsgericht**

2407

Neueintragung

GR 472 — 16. Juli 1970: Eheleute Bauingenieur Kurt Simons und Maria Elisabeth geb. Groba in Allendorf (Dillkreis):

Durch Vertrag vom 21. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 16. 7. 1970 **Amtsgericht**

2408

GR 1765 — 14. 7. 1970: Welden, Wolfgang, Unteroffizier, und Silvia, geb. Trüller, Beienheim.

Durch Vertrag vom 20. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 14. 7. 1970

Amtsgericht

2409

GR 119 — 14. Juli 1970: Die Eheleute Handelsvertreter Michael Roller und Ilse-Maria Roller, geb. Lazarus, Oberurff-Schiffelborn, Schloßbergweg 2, haben durch notariellen Vertrag vom 4. 5. 1970 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

358 Fritzlar, 14. 7. 1970 **Amtsgericht**

2410

5 GR 1355 — 4. 6. 70: Kaufmann Rudi Barth und Ehefrau Ingeburg Barth, geb. Mehler, beide in Maberzell-Trätzhof.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1336 — 4. 6. 70: Kaufmann Horst Damm und Ehefrau Brunhilde Damm, geb. Reinhardt, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1337 — 12. 6. 70: Lehrer Siegfried Grenz und Karin, geb. Heuß, beide in Bad Salzschlirf.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1338 — 12. 6. 70: Fabrikant Werner Wölfle und Hannelore Emilie, geb. Bauer, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1339 — 12. 6. 70: Schreinermeister Walter Link und Marianne, geb. Vey, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 10. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1340 — 12. 6. 70: Elektromeister Ernst Wilhelm Schiebelhut und Doris Therese, geb. Hartmann, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 14. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

2411

Neueintragung

GR 2047 — 7. 7. 1970: Eheleute Kaufmann Otto Heuß und Helga, geb. Richter, Lich.

Durch Vertrag vom 29. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 14. 7. 1970 **Amtsgericht**

2412

41 GR 1216 — 16. 6. 1970: Eheleute Kraftfahrer Günter Schulz und Ena geb. Hansen, Hanau, haben durch Vertrag vom 13. 1. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 7. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

2413

41 GR 1217 — 18. 6. 1970: Eheleute Kraftfahrer Hans Voigt und Helga geb. Nowaczyk in Hanau haben durch Vertrag vom 30. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 7. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

2414

Neueintragung

4 GR 380 — 14. Juli 1970: Randolf Walter Durand, Biologe, und Hildegard Durand, geb. Jedosch, Biologin, Dreieichenhain, Hagenring 21.

Durch Ehevertrag vom 19. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2415

Neueintragung

GR 102 — 16. 7. 1970: Bezeichnung der Ehegatten: Malermeister Reinhold Werner und Frau Ottilie Werner geb. Heil, beide in Mittelkalbach, Kreis Fulda, in der Hofwiese.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6404 Neuhof, 16. 7. 1970

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

2416

6 GR 461 — 7. Juli 1970: Bauunternehmer Karlheinz Erbe und Karla Erbe, geb. Müller, Weilmünster (Ts.).

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht

6 GR 462 — 13. Juli 1970: Kaufmann Ottomar Huth und Heide Huth, geb. Zamzow, Schadeck (Oberlahnkreis).

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 13. 7. 1970 **Amtsgericht**

2417

6 GR 463 — 16. Juli 1970: Handelsvertreter und Finanzmakler Günter Kilian und Anita Kilian, geb. Strobel, in Runkel/Lahn (-Kerkerbach).

Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 16. 7. 1970 **Amtsgericht**

2418

GR 620: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker Holger Zakrzewski und Eugenie geb. Track, 6331 Hüttenberg, Schulstraße 46.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1970 — Urkundenrolle Nr. 37/1970 des Notars Walter Högo in Frankfurt/Main — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 6. 1970 Amtsgericht

GR 621: Eheleute Kaufmann Helmut Uhlmann und Vera Uhlmann geb. Gabel, Dornholzhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1970 — Urkundenrolle Nr. 169/70 des Notars Dr. Josef Töpper, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 15. 7. 1970 Amtsgericht

2419

GR 138: Landschaftsgärtner Horst Seidel und Margarete Seidel geborene Kessler, beide wohnhaft in Ehlen, Gartenstraße 5, haben durch Vertrag vom 27. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 3. 7. 1970 Amtsgericht

2420 Nachlaßsachen

Beschluß

4 VI 258/70: **Nachlaßverwaltung:** Auf Antrag der Frau Hildegund Siegfried geb. Werner, Steinbach (Ts.), Eichkopfstraße 3, als Alleinerbin,

wird die Verwaltung des Nachlasses des **am 30. 12. 1969 gestorbenen,** zuletzt in Steinbach (Ts.), Eichkopfstraße 3, wohnhaft gewesenen **Dr. Werner Siegfried** angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Ney in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 115, bestellt.

638 Bad Homburg v. d. H., 29. 5. 1970

Amtsgericht

2421 Vereinsregister

Neueintragung

VR 341 — 13. 7. 1970: „collegium musicum bergstraße e. V." mit Sitz in Bensheim.

614 Bensheim, 13. 7. 1970 Amtsgericht

2422 Neueintragung

VR 121 — 17. Juli 1970 — MGV „Liederblüte" 1920 e. V., Sitz: Kiedrich.

Die Satzung ist am 11. April 1970 errichtet.

6228 Eltville, 15. 7. 1970 Amtsgericht

2423

5 VR 599 — 19. 5. 70: Fuldische Stiftervereinigung, Fulda.

5 VR 600 — 16. 6. 70: Angelsportverein Lüdertal e. V., Großenluder.

5 VR 601 — 16. 6. 70: Marinekameradschaft Fulda, Fulda.

5 VR 602 — 23. 6. 70: Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Fulda — Hünfeld e. V., Fulda —.

5 VR 603 — 9. 7. 70: Tanz-Freunde — Fulda e. V., Fulda.

64 Fulda, 14. 7. 1970 Amtsgericht, Abt. 5

2424 Neueintragung

VR 148: Fremdenverkehrsverein Haunetal in Burghaun, Krs. Hünfeld.

6418 Hünfeld, 23. 6. 1970 Amtsgericht

2425 Neueintragung

Rü VR 184: In das Vereinsregister ist am 30. Juni 1970 der Tennis-Klub Raunheim eingetragener Verein, Raunheim, eingetragen worden.

609 Rüsselsheim 14. 7. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2426

Neueintragung

VR 173: Turn- und Sportverein (TSV) Oberzell in Oberzell.

649 Schlüchtern, 16. 7. 1970 Amtsgericht

2427

VR 104: Sportschützenverein 1962 Ehlen. Sitz: Ehlen.

3549 Wolfhagen, 20. 7. 1970 Amtsgericht

2428 Liquidation

des Vereins der Förderer Darmstädter Künstler e. V.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitglieder aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Herr Dr. Helmut Koehler, Darmstadt, Havelstraße 4,

Herr Oberamtsrat Otto Page, Darmstadt, Grafenstr. 30.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu Händen der Liquidatoren zu melden.

61 Darmstadt, 27. 7. 1970

Verein der Förderer Darmstädter Künstler e. V.

Die Liquidatoren:
Dr. Koehler
Page

2429

Liquidation

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1970 wird die Auflösung des Fachverbandes für Spezialleime e. V., 6100 Darmstadt, Holzhofallee 35, beschlossen.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen den unterzeichnenden Liquidatoren, Herrn Wilhelm Eib und Herrn Ernst Stewner, Geschäftsstelle: Fachverband für Spezialleime e. V., 6100 Darmstadt, Holzhofallee 35, anzumelden.

Fachverband für Spezialleime e. V.

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Wilhelm Eib	Ernst Stewner
7417 Pfullingen	3070 Nienburg

Vergleiche — Konkurse

2430

Beschluß

VN 1/70 — **Vergleichsverfahren: Die Firma Mechanische Weberei Alsfeld, C. Grünewald und Sohn KG,** Alsfeld,

hat am 20. Juli 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird gemäß § 11 VerglO der Rechtsanwalt Klaus Wolf, Alsfeld, Schellengasse 12, bestellt.

632 Alsfeld, 23. 7. 1970 Amtsgericht

2431

VN 3/70 — **Vergleichsverfahren:** Der **Fliesenlegermeister Heinrich Brehm** in Bad Hersfeld, Sandweg 2, hat durch einen am 21. 7. 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Volkswirt W. Heid in Fulda, Vor dem Peterstor Nr. 12/14, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

643 Bad Hersfeld, 23. 7. 1970 Amtsgericht

2432

N 17/66: Im **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des **Wilhelm Henry Schlachet,** zuletzt wohnhaft in Bad Vilbel, Heilsberg, Pestalozzistraße 14,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag den 11. September 1970, nachm. um 15.00 Uhr, Zimmer 1 des Amtsgerichts anberaumt.

6368 Bad Vilbel, 20. 7. 1970 Amtsgericht

2433

N 17/69: Im **Konkursverfahren der Gesellschaft für Abwassertechnik mbH & Co. KG**

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 16. Oktober 1970, um 15.00 Uhr, Zimmer 1, des Amtsgerichts, Frankfurter Str. 132.

6368 Bad Vilbel, 20. 7. 1970 Amtsgericht

2434

Beschluß

81 N 113/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Wolfgang Herrmann,** Frankfurt (Main), Herrnstraße 2,

wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 17. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

2435

Beschluß

81 N 132/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Schrecklinger Auto-Zubehör-Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Frankfurt (Main), Hausener Weg 116, und Friedberger Landstraße 42,

wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 21. August 1970, um 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Veräußerung des Warenlagers der Gemeinschuldnerin, § 134 KO.

6 Frankfurt (Main), 21. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

2436

Beschluß

81 N 153/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kauffrau Charlotte Gumbert geb. Reis, Frankfurt (Main), Schäfflestraße 13, alleinige Inhaberin der Firma H. u. Ch. Gumbert, Getränke-Großvertrieb,** Frankfurt (Main), Ostparkstraße 25—29,

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 28. August 1970, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 32 000,— DM;

b) Auslagen: 1309,26 DM.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

2437

81 N 153/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Charlotte Gumbert, geb. Reis,** in Frankfurt, Schäfflestraße 13, **alleinige Inhaberin der Fa. H. u. Ch. Gumbert, Getränke-Großvertrieb in** Frankfurt, Ostparkstraße 25—29, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt niedergelegt.

An Forderungen sind zu berücksichtigen: 5901,55 DM gemäß § 61 Ziff. 1 KO, 64 951,04 DM gemäß § 61 Ziff. 2 KO, 3970,70 DM gem. § 61 Ziff. 3 KO und

598 819,29 DM gem. § 61 Ziff. 6 KO. Zur Verfügung stehen 55 731,— DM, von denen vorab die Gerichtskosten dieses Verfahrens und Honorare und Auslagen des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses zu berücksichtigen sind.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1970
Weberstraße 8

Der Konkursverwalter:
Engelmann,
Rechtsanwalt und Notar

2438

Beschluß

2 N 3/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Dieter Fein, 6203 Hochheim (Main), Weinbergstraße 47,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. September 1970, um 10.00 Uhr, Zimmer 13, vor dem Amtsgericht Hochheim (Main), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6203 Hochheim (Main), 20. 7. 1970

Amtsgericht

2439

VN 1/70 — 22. 7. 1970 — **Vergleichsverfahren:** Die **Feinlederfabrik Niedernhausen Karl Felix KG** in Niedernhausen, Frankfurter Str. 27—29,

hat am 17. 7. 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter: Dipl.-Kfm. H. Grothus, Wiesbaden, Adolfsallee 20.

627 Idstein (Taunus), 22. 7. 1970

Amtsgericht

2440

50 N 45/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Kommanditgesellschaft Opale-Spirituosen Osterberg & Co. KG,** Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 87 bis 89,

soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 3428,55 DM. Berücksichtigt werden 879,66 DM bevorrechtigte und 86 130,65 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel niedergelegt.

35 Kassel, 23. 7. 1970

Der Konkursverwalter:
Merk
Rechtsanwalt

2441

N 4/67: In dem **Konkursverfahren über** das Vermögen der **Firma Anton Krahn, Tief- und Straßenbau, Kommanditgesellschaft,** Elfershausen, (Kreis Melsungen),

vertreten durch den Gesellschafter Kaufmann Anton Krahn in Elfershausen,

ist Schlußtermin auf Freitag, den 18. September 1970, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer Nr. 5 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4609,80 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 250,— DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2442

7 VN 1/67: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen **der Firma Kunststoff- und Holzbautechnik GmbH & Co. Kommanditgesellschaft,** Mühlheim (Main)-Dietesheim, verlängerte Wingertstraße,

wird aufgehoben,

nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 12. Juli 1967 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Die durch Beschluß vom 18. 4. 1967 angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 17. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

2443

7 VN 2/70: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Firma Johannes Weingarth & Co. Lederwarenfabrik** in Offenbach (Main), Sprendlinger Landstraße 38,

wird gegen die Schuldnerin heute um 11.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

605 Offenbach (Main), 22. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

2444

7 N 33/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kurt Schubert, Holz- und Bautenschutz,** 6055 Hausen, Biebererstraße 10,

wird heute, am Montag, dem 20. Juli 1970, um 16.43 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebknecht-Straße 28.

Konkursforderungen sind bis bis zum 17. August 1970 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung mit Zinsen bis zur Eröffnung des Konkurses. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 19. August 1970, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 16. September 1970, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Luisenstraße 27, Erdgeschoß, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. August 1970 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 20. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

2445

2 N — 3/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Dieter Fein,** 6203 Hochheim (Main), Weinbergstraße 47, Amtsgericht Hochheim (Main) — 2 N — 3/68 —

soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 14. Sept. 1970 die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der hierzu verfügbare Massebestand beträgt 5610,62 DM. Von dem Massebestand sind noch etwaige Massekosten, soweit sie noch nicht bekannt sind, zu bestreiten.

Hiernach können nur die Vorrechtsgläubiger gemäß § 61 Ziffer 1 KO, deren Forderungen zur Tabelle mit 21 482,49 DM festgestellt wurden, mit einer Quote rechnen. Alle übrigen Gläubiger, und zwar die nach § 61 Ziffer 2 KO mit Forderungen in Höhe von 38 383,45 DM, die nach § 61 Ziffer 3 KO mit 1506,08 DM und die nicht bevorrechtigten Gläubiger mit 166 836.51 Deutsche Mark fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht durch die Beteiligten vor.

6231 Schwalbach (Ts.), 27. 7. 1970
Pfingstbrunnenstr. 5

Der Konkursverwalter:
Hans Revermann
Rechtsanwalt

2446 **Beschluß**

62 N 53/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Dipl.-Ing. Patrik Smely KG,** Wiesbaden, Frankfurter Str. 30,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2447 **Beschluß**

62 N 55/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Architekten Dipl.-Ing. Patrik Smely,** früher Wiesbaden, Mainzer Straße 60,

wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2448

62 N 69/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Heinrich Wagner Nachf. Erika Wagner, Süßwaren und Spirituosen,** Wiesbaden, Eltviller Straße 4,

wird heute, am 21. Juli 1970, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stuckart, Wiesbaden, Rheinstraße 48.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 31. August 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **16. September 1970,** um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. August 1970.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1970 **Amtsgericht**

2449

62 N 71/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Fernseh-Südkauf GmbH,** Wiesbaden, Moritzstraße 19, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Bender, Wiesbaden,

wird heute, am 23. Juli 1970, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, Wiesbaden, Blumenstraße 4.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 9. September 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 23. September 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. September 1970.

62 Wiesbaden, 23. 7. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2450

K 8/70: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 35, Blatt 1366, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hartenrod, Flur 7, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche am Heiligenstock, Größe 6,95 Ar,

soll am 29. September 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstr. Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steuerinspektor Karl Franz Merten und Ehefrau Magdaliese Merten geb. Rasch in Hartenrod — als Miteigentümer je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 7. 1970 **Amtsgericht**

2451

K 62/69: Die im Grundbuch von Heegheim, Band 8, Blatt 293, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Heegheim, Flur 1, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche Rodenbacher Straße 12, Größe 4,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezügl. der ideellen Hälfte des Grundstücks: Lina Schneider, geb. Klehm, in Heegheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 35 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 9. 7. 1970 **Amtsgericht**

2452

61 K 40 67: Die im Grundbuch von Messel, Band 44, Blatt 1765, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Außerhalb 8, Größe 32,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Messel, Flur 6, Flurstück 93, Ackerland (Obstb.) Auf dem Urberacher Weg links, Größe 33,14 Ar,

sollen am 8. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Johann Friedrich Rück in Messel,

b) dessen Ehefrau Maria Rück, geb. Kern, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

2453

84 K 1/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 34, eingetragenen Grundstücke:

a) Band 54, Blatt 2219:

lfd. Nr. 4, Flur H, Flurstück 525/46, Hof- und Gebäudefläche Adalbertstraße 10, Größe 7,27 Ar,

b) Band 76, Blatt 2987:

lfd. Nr. 1, Flur H, Flurstück 526/49, Hof- und Gebäudefläche Adalbertstraße 12, Größe 8,48 Ar,

c) Band 90, Blatt 3530:

lfd. Nr. 2, Flur H, Flurstück 553/39, Hof- und Gebäudefläche Leipziger Straße 7, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur H, Flurstück 554/39, Hof- und Gebäudefläche Leipziger Straße 7, Größe 2,97 Ar,

d) Band 93, Blatt 3679:

lfd. Nr. 1, Flur H, Flurstück 421/43, Hof- und Gebäudefläche Adalbertstraße 6c, Größe 8,25 Ar,

e) Band 139, Blatt 5189:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 454/38, Hof- und Gebäudefläche Leipziger Straße 9, Größe 17,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 35/2, Hofraum, Leipziger Straße 9, Größe 7,11 Ar,

f) Band 139, Blatt 5197:

lfd. Nr. 1, Flur H, Flurstück 391/42, Hof- und Gebäudefläche Adalbertstraße 6b, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 390/42, Hof- und Gebäudefläche Adalbertstraße 6a, Größe 2,75 Ar,

— sämtlich Gemarkung 34 —

am 21. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26./27. Januar 1970 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Firma Nizzam International Trading Establishment, Vaduz,

b) Firma Olaculith Patentverwertungs AG, Chur (Schweiz).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundbuchblatt 2219, lfd. Nr. 4, auf 1 308 600,— DM

Grundbuchblatt 2987, lfd. Nr. 1, auf 1 526 400,— DM

Grundbuchblatt 3530, lfd. Nr. 2, auf 1 501 200,— DM

Grundbuchblatt 3530, lfd. Nr. 3, auf 534 600,— DM

Grundbuchblatt 3679, lfd. Nr. 1, auf 1 485 000,— DM

Grundbuchblatt 5189, lfd. Nr. 1, auf 3 218 400,— DM

Grundbuchblatt 5189, lfd. Nr. 2, auf 1 279 800,— DM

Grundbuchblatt 5197, lfd. Nr. 1, auf 585 000,— DM

Grundbuchblatt 5197, lfd. Nr. 2, auf 495 000,— DM

Sa.: 11 934 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

2454

K 74/69: Die im Grundbuch von Wohnbach, Band 17, Blatt 959, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 466/3, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 9, Größe 4,47 Ar,

soll am Freitag, dem 27. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Robert Diehl in Wohnbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 24 735,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 8. 7. 1970

Amtsgericht

2455

K 57/69: Die im Grundbuch von Steinfurth, Band 42, Blatt 1855, eingetragenen Grundstücke

Nr. 7, Gemarkung Steinfurth, Flur 6, Flurstück 54/4, Lieg.-B. 1084, Hof- und Gebäudefläche, im Niedermörler Grund, Größe 11,61 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Steinfurth, Flur 6, Flurstück 54/5, Lieg.-B. 1084, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 10,18 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Steinfurth, Flur 6, Flurstück 54/6, Lieg.-B. 1084, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 10,01 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Steinfurth, Flur 6, Flurstück 54/7, Lieg.-B. 1084, Bauplatz, daselbst, Größe 9,86 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Steinfurth, Flur 6, Flurstück 54/8, Lieg.-B. 1084, Bauplatz, daselbst, Größe 10,13 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Bielang in Bad Nauheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

a) Fl. 6, Flurst. 54/4 auf 215 692,— DM
b) Fl. 6, Flurst. 54/5 auf 150 456,— DM
c) Fl. 6, Flurst. 54/6 auf 28 542,— DM
d) Fl. 6, Flurst. 54/7 auf 21 692,— DM
e) Fl. 6, Flurst. 54/8 auf 22 286,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 6. 7. 1970

Amtsgericht

2456

2 K 12/70: Das im Grundbuch von Raunheim, Band 32, Blatt 1587, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 6, Flurstück 61/6, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Storm-Str. 7, Größe 5,38 Ar,

soll am Dienstag, 22. 9. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Str. 4, im Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Christine Keller geb. Geist, Raunheim, zu 1/2,

Anna Christine Keller geb. Geist, Raunheim,

Werner Keller, Groß-Gerau,

Jürgen Albert Keller, Raunheim,

in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 20. 6. 1970 **Amtsgericht**

2457

41 K 35/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 45, Blatt 1301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, John-F.-Kennedy-Str. 4, Größe 11,55 Ar,

am 16. 9. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna, Maria, Katharina Raab in Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsverteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 20. 7. 1970

Amtsgericht, Abt 41

2458

5 K 21/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wahlen belegenen, im Grundbuch von Wahlen, Blatt 369, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Donnerstag, dem 17. September 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zommer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche Bernsburger Weg Nr. 2, Größe 9,41 Ar, Wert: 10 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 1,39 Ar, Wert: 2150,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 148, Gebäudefläche im Dorf Ackerland, Größe 0,75 Ar, 17,25 Ar, Wert: 7000,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist bezüglich des Miteigentümers Günther Kratz am 5. Januar 1968 und bezüglich der Miteigentümerin Irmgard Kratz am 21. August 1968 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Arbeiter Günther Kratz in Wahlen und dessen Ehefrau Irmgard Kratz geb. Schneider daselbst je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 8. November 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 23. 7. 1970

Amtsgericht

2459

Beschluß

7 K 20/66: Das im Grundbuch von Lohra, Band 48, Blatt 1444, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lohra, Flur 5, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, am Steinacker, Größe 5,06 Ar,

soll am 5. November 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ludwig Runzheimer und dessen Ehefrau Ella geb. Sitter in Lohra je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 15. 7. 1970

Amtsgericht

2460

K 3/68: Das im Grundbuch von Niedervorschütz Band 14, Blatt 478, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 4, Flurstück 29/1, Holzung, Die Schnaid, Größe 130,30 Ar,

soll am 2. Oktober 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ehefrau Elfriede Bosshammer geborene Ellenberg in Stedebach,

2. Ehefrau Lydia Erbe geborene Ellenberg in Kassel-Kirchditmold,

3. Landwirt Karl Heinrich Ellenberg in Dorla,

4. Witwe Elisabeth Semmler geborene Lengemann in Kassel-Kirchditmold,

5. Metzgermeister Adam Hildebrandt in Kassel,

6. Gärtner August Hildebrandt in St. Paul, Minnesota/USA,

7. Karl Hildebrandt in Pressot, Wisconsin/USA,

8 Henry Hildebrandt in Pressot, Wisconsin/USA,

9. Julius Hildebrandt in Pressot, Wisconsin/USA,

10. Landwirt Karl Hildebrandt in Niedervorschütz,

11. Ehefrau Minna Freudenstein geborene Hildebrandt in Maden,

12. Ehefrau Anna Elise Auguste Hohmann geborene Hildebrandt in Maden,

13. Zahnarzt Dr. Wilhelm Theodor Hildebrandt in Lohfelden,

14. Ehefrau Auguste Mathilde Nachbar geborene Hildebrandt in Niedervorschütz,

15. Witwe Anna Martha Elisabeth Schaumlöffel geborene Hottenroth in Kassel,

16. Ehefrau Friede Elisabeth Kätchen Lehmann geborene Schaumlöffel in Kassel,

17. Ehefrau Katharina Elisabeth Zimmermann verwitwete Alheidt geborene Bachmann in Fritzlar,

18. Ehefrau Anna Katharina Minna Bachmann geborene Bachmann in Niedervorschütz,

19. Technischer Angestellter Jakob Heinrich Walter Bachmann in Rengershausen bei Kassel,

20. Witwe Anna Reiss geborene Hildebrandt in Niedervorschütz,

21. Landwirt Adam Wilhelm in Sand,

22. Witwe Elisabeth Icke geborene Wilhelm in Riede,

23. Ehefrau Hermine Linke geborene Hildebrandt in Bensheim an der Bergstraße,

24. Fräulein Anna Hildebrandt in Kassel,

25. Diplom-Chemiker Dr. Friedrich Hildebrandt in Wuppertal-Elberfeld,

26. Witwe Auguste Stirn geborene Hildebrandt in Kassel,

27. Ehefrau Helene Weidemann geborene Hildebrandt in Felsberg,

28. Ehefrau Katharina Glebe geborene Hildebrandt in Oberaula,

29. Kaufmännischer Angestellter Albert Hans Wilhelm Hildebrandt in Kassel,

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9084,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 7. 1970 **Amtsgericht**

2461

K 9/69: Die im Grundbuch von Metzebach, Band 8, Blatt 219, in der Gemarkung Metzebach belegenen, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 351/105, Bebauter Hofraum im Dorf, Jägerhaus, Haus Nr. 27, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 352/106, Hausgarten daselbst, Größe 5,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 353/125, Wiese die Teichwiesen, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 354/125, Bebauter Hofraum die Teichwiesen, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 4, Flurstück 101/2, Gebäudefläche und Garten im Dorf, Größe 11,46 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 4, Flurstück 124/2, Gebäudefläche die Teichwiesen, Größe 0,30 Ar, Grünland daselbst (Obstbäume), Größe 1,37 Ar, Hutung daselbst (Obstbäume), Größe 10,93 Ar,

sollen am 25. September 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Emilie Häde geborene Kaufmann in Metzebach, b) Bäcker und Konditor Robert Häde in Baumbach je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 004,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 7. 1970 **Amtsgericht**

2462

7 K 13/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 89, Blatt 3465, eingetragene Grundstück der Gemarkung Bürgel, Flur 1, Nr. 77, LB 755, Hof- und Gebäudefläche Strackgasse 7, Größe 1,81 Ar,

am Mittwoch, dem 30. September 1970 um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks: (18. 3. 1970) Renate Klug geb. Stebich in Bürgel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 7. 1970
Amtsgericht, Abt. 7

2463

Beschluß

1 K 34/69: Das im Grundbuch von Wernborn, Band 36, Blatt 1181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 4, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, in der Oetzelbach, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 4, Flurstück 113, Grünland, in der Oetzelbach, Größe 97,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Kronsteiner geb. Tusnady, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6887,60 DM.

Lt. Auskunft des Ortsgerichts steht das Gebäude nicht mehr und liegt das Grundstück außerhalb des Baugebiets.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 20. 7. 1970
Amtsgericht

2464

Beschluß

1 K 14/68: Die im Grundbuch von Arnoldshain, Band 16, Blatt 627, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arnoldshain, Flur 9, Flurstück 73/5, Lieg.-B. 829, Grünland Hegewiesen, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 9, Flurstück 73/6, Lieg.-B. 820, Grünland daselbst, Größe 14,58 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Str. 2, Zimmer 16, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. September 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Walter Schwenk, 6 Frankfurt/M.-Griesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 73/5 = 3550,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 73/6 = 36 450,— DM,

lt. Mitteilung des Ortsgerichts innerhalb des Ortsteils Hegewiese in bevorzugtem Wohngebiet gelegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 21. 7. 1970 **Amtsgericht**

2465

Beschluß

2 K 21/64: Die im Grundbuch von Weilmünster eingetragenen Grundstücke Acker ober der Allwies

a) Band 31, Blatt 902:

lfd. Nr. 43, Flur 27, Flurstück 5, Größe 101,85 Ar,

b) Band 23, Blatt 677:

lfd. Nr. 10, Flur 27, Flurstück 4/1, Größe 16,80 Ar,

c) Band 39, Blatt 1143:

lfd. Nr. 22, Flur 27, Flurstück 4/2, Größe 54,10 Ar,

sollen am 30. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) und b): Witwe Luise Radu geb. Radu in Weilmünster,

zu c): Witwe Luise Radu geb. Radu in Weilmünster, Klempner u. Installateur Erich Radu in Weilmünster, Irmtraud Fröhlich geb. Radu in Lützendorf, alle als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu a) auf 35 647 50 DM,

zu b) auf 5 880,— DM,

zu c) auf 18 935,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2466

K 4/70: Die im Grundbuch von Blessenbach, Band 33, Blatt 999, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 21, Grünland obere Weinbach, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 26, Grünland obere Weinbach, Größe 34,42 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 27/1, Grünland Kleinweinbach, Größe 30,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 61, Grünland untere Weinbach, Größe 23,34 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 15, Flurstück 57/1, Grünland untere Weinbach, Größe 5,08 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 48, Grünland Pfeifferswasem, Größe 12,91 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 49, Grünland Pfeifferswasem, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 16, Flurstück 50, Grünland Pfeifferswasem, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 16, Flurstück 66, Grünland Rißbach, Größe 14,50 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 68, Grünland Rißbach, Größe 17,46 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 16, Flurstück 62, Grünland Rißbach, Größe 8,44 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 16, Flurstück 64, Grünland Rißbach, Größe 26,62 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 18, Ackerland im Klinkwasem, Größe 75,77 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 16, Flurstück 39, Ackerland Rißbach, Größe 13,67 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 16, Flurstück 38, Ackerland Rißbach, Größe 15,36 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 16, Flurstück 26, Ackerland Rißbach, Größe 8,58 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 16, Flurstück 51, Grünland Pfeifferswasem, Größe 13,32 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 15, Flurstück 63/1, Grünland untere Weinbach, Größe 5,84 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 15, Flurstück 26, Ackerland im Klinkwasem, Größe 18,17 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 15, Flurstück 25, Ackerland im Klinkwasem, Größe 53,13 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 8, Flurstück 132, Grünland Seiem, Größe 10,57 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 14, Flurstück 86, Ackerland in den Fichten, Größe 14,30 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 16, Flurstück 63, Ackerland Rißbach, Größe 12,53 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 3, Flurstück 28, Grünland auf dem Winkelstein, Größe 14,15 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 15, Flurstück 54, Grünland untere Weinbach, Größe 4,63 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 14, Flurstück 99, Ackerland Röderfeld, Größe 10,97 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 3, Flurstück 27, Grünland auf dem Winkelstein, Größe 54,18 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 121, Ackerland Jungheck, Größe 6,87 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 16, Flurstück 37, Ackerland Rißbach, Größe 61,54 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 3, Flurstück 33, Ackerland am Weilmünsterer Berg, Größe 37,90 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 16, Flurstück 28, Ackerland Rißbach, Größe 13,62 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 15, Flurstück 38, Grünland unterer Weinbach, Größe 6,43 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 15, Flurstück 51, Grünland unterer Weinbach, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 14, Flurstück 40, Ackerland über dem Hasselgraben, Größe 9,94 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 4, Flurstück 135, Grünland Welschgrabenberg, Größe 6,61 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 8, Flurstück 33, Ackerland auf dem Berg, Größe 57,13 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 14, Flurstück 35, Ackerland über dem Hesselgraben, Größe 11,62 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 15, Flurstück 37, Grünland unterer Weinbach, Größe 6,76 Ar,

lfd. Nr. 52, Flur 18, Flurstück 5/14, Grünland Hardt, Größe 19.62 Ar,

sollen am 14. Oktober 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Conrad Frölich in Oberhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2467

K 31/69: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 55, Blatt 1609, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 13, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche Neugasse 13, Größe 15,48 Ar,

soll am 30. September 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Regina Radu geb. Pohl in Weilmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 15. 7. 1970 **Amtsgericht**

2468

Beschluß

61 K 2/70: Die im Grundbuch von Wildsachsen, Band 19, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wildsachsen

lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 230, Ackerland Pfingstwiesenkopf, Größe 60,50 Ar = 6050,— DM,

lfd. Nr. 28, Flur 3, Flurstück 81, Ackerland Altefeld, Größe 65,59 Ar = 4263,— DM,

lfd. Nr. 30, Flur 4, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 48, Größe 7,17 Ar = 80 000,— DM,

lfd. Nr. 31, Flur 6, Flurstück 304, Ackerland Auwald, Größe 60,15 Ar = 7,518,— DM,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 114, Ackerland Seyenberg, Größe 66,29 Ar = 7623,— DM,

lfd. Nr. 35, Flur 1, Flurstück 126, Ackerland Seyenberg, Größe 82,74 Ar = 7119,— DM,

lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 291, Ackerland Pfingstwiesenkopf, Größe 43,77 Ar = 4377,— DM,

sollen am 22. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Klaus Gröhl in Wildsachsen zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Maria Gröhl geb. Neuburger in Wildsachsen zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1970 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2469

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

Zweckverband für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried"

6091 Trebur, Rüsselsheimer Straße 58

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Trebur nach Rüsselsheim
über Geinsheim — Wallerstädten — Groß-Gerau — Nauheim — Königstädten

mit Wirkung vom 1. 10. 1970 bis zum 30. 9. 1978 erteilt. Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 21. 7. 1970

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/05 (9)

2470

Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1971.

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 23. 6. 1970 beschlossen:

Für das Geschäftsjahr 1971 werden die Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I:	
(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes)	3,9
Tarifgruppe II:	
(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken)	4,4
Tarifgruppe III:	
(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse)	4,2

35 Kassel, 23. 7. 1970

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

2471

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die Wehre, Bauwerk 9, im Zuge der Verlegung der Bundesstraße Nr. 7 bzw. der Umgehung Küchen—Hasselbach in Bau-km 2,7 + 59,55, Kreis Witzenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1800 cbm	**Bodenaushub**
65 cbm	**Fundamentbeton B 300**
400 cbm	**aufgeh. Beton B 300 für Flügel und Widerlager**
200 cbm	**Spannbeton B 300**
40 t	**Stahl I, II und III**
7 t	**Spannstahl**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage (einschl. Statik und Ausführungszeichnungen).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. 9. 1970, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 24. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2472

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für die Verbreiterung der Gewölbebrücke über die Haune, im Zuge der Kreisstraße Nr. 23 in Oberhaun, Kreis Hersfeld, km 1,800, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 160 cbm	**Stahlbeton der Pfeiler, Widerlager und Flügel**
ca. 220 cbm	**Stahlbeton des Überbaues**
ca. 40 t	**Baustahl**
ca. 300 qm	**Natursteinverblendung**
ca. 350 qm	**Mastixisolierung**

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. 8. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 3. September 1970, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

643 Bad Hersfeld, 24. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2473

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau der Fuldabrücke zwischen Asbach und Kohlhausen, Kreis Hersfeld, im Zuge der L 3431, Bau-km 0 + 372 bis 0 + 440 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 1500 cbm	**Erdaushub für die Baugruben**
ca. 1350 cbm	**Beton und Stahlbeton**
ca. 110 t	**Baustahl**
ca. 30 t	**Spannstahl**
ca. 750 qm	**senkrechte Isolierung**
ca. 870 qm	**Mastixisolierung**

sowie Abbruch- und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. 8. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 30,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 8. September 1970, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

643 Bad Hersfeld, 24. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2474

Fulda: Für den Neubau des Städtischen Krankenhauses in Fulda, Hessen (745 Betten, 165 000 cbm umbauter Raum).

Bauherr: Magistrat der Stadt Fulda.

Planung und Bauleitung: Architekten Dipl.-Ing. Köhler—Kässens, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 64.

Es werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. **Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton-, Isolier- und Entwässerungsarbeiten**
2. **Dachdeckungs-, Klempner- und Lichtkuppelarbeiten**
3. **Starkstromanlagen**
4. **Schwachstromanlagen**
5. **Blitzschutzanlagen**
6. **Fenster und Verglasung**
7. **Heizungsanlagen**
8. **Lüftungs- und Klimaanlagen**
9. **Sanitäre Anlagen**

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 10. August 1970 an beim Hochbauamt der Stadt Fulda, 64 Fulda, Stadtschloß, Zimmer 202, abgeholt oder angefordert werden. Die Einzahlung der Gebühr wird bei Abholung durch Verrechnungsscheck erbeten. Der Versand durch die Post erfolgt per Nachnahme.

Angebotseröffnung:

ZU 1. Donnersatg, den 17. September 1970, 10 Uhr
Zu 2. Donnerstag, den 17. September 1970, 12 Uhr
Zu 3. Donnerstag, den 17. September 1970, 15 Uhr
Zu 4. Donnerstag, den 17. September 1970, 16 Uhr
Zu 5. Freitag, den 18. September 1970, 10 Uhr
Zu 6. Freitag, den 18. September 1970, 11 Uhr
Zu 7. Freitag, den 18. September 1970, 15 Uhr
Zu 8. Freitag, den 25. September 1970, 10 Uhr
zu 9. Freitag, den 25. September 1970, 11 Uhr

Die zeichnerischen Unterlagen können bei den Architekten Köhler—Kässens, Frankfurt/M., täglich in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der angebotenen Arbeiten beim Hochbauamt der Stadt Fulda, 64 Fulda, Stadtschloß, Zimmer 202, 2. Obergeschoß, vorliegen.

Der Magistrat der Stadt Fulda

2475

Hanau: Zur Deckenverstärkung und Frostsicherung sollen folgende Arbeiten an nachstehenden Straßen vergeben werden:

1. Landesstraße 3207 zwischen Vollmerz und Hinkelhof, Kreis Schlüchtern, von km 0.000 bis km 1,244.

Arbeitsumfang ca.:

350 t	**Asphalttragschicht,**
400 t	**Asphaltbinder,**
5 700 qm	**Asphaltfeinbeton 2,5 cm dick**

und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 42 Werktage.

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

2. Landesstraße Nr. 2905 Wegscheide—Villbach, Kreis Gelnhausen von km 0,000 bis km 5,311 = km 6,792 und von km 6,792 bis km 7,387.

Arbeitsumfang ca.:

500 t	**Asphalttragschicht**
38 000 qm	**Asphaltbetondecke 7 cm dick**

und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 52 Werktage.

Kosten des Angebotes: 10,— DM.

3. Landesstraße Nr. 3194 Wächtersbach—Wittgenborn Kreis Gelnhausen.

Arbeitsumfang ca.:

1 000 cbm	**Boden in den Bodenklassen 2.24—2.26**
2 000 t	**Steinerde**
130 lfd. m	**Seiten- und Querdurchlässe Φ 300 — Φ 800**
300 lfd. m	**Hochborde und Rinnenpflaster**
500 t	**Frostschutz 0/30 mm**
4 000 t	**Asphalttragschicht**
1 300 t	**Asphaltbinder**
20 000 qm	**Asphaltfeinbeton 2,5 cm dick**

und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 72 Werktage.

Kosten des Angebotes: 12,— DM.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum

6. August 1970 zu 1. und 2.,
10. August 1970 zu 3.

anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen Erstattung der angegebenen Beträge abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung der Beträge bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto 6821 Ffm. — unter Angabe der betreffenden Straßenbezeichnung ist zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Die **Offnung** der Angebote erfolgt am:

zu 1.: 18. August 1970, um 10.00 Uhr,
zu 2.: 18. August 1970 um 10.30 Uhr,
zu 3.: 20. August 1970 um 10.00 Uhr,
im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes.

Ende der Zuschlagsfrist ist:

zu 1. und 2. der 15. September 1970,
zu 3. der 17. September 1970.

645 Hanau, 23. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2476

Hanau: Zur Deckenverstärkung und Frostsicherung sollen folfolgende Arbeiten an nachstehenden Straßen vergeben werden:

1. Landesstraße Nr. 3347 zwischen Roßdorf und Ostheim, Kreis Hanau, von km 0,000 bis km 1,988.

Arbeitsumfang ca.:

1 250 t	**Asphalttragschicht**
1 000 t	**Asphaltbinder**
12 400 qm	**Asphaltfeinbeton 2,5 cm dick**
500 lfd. m	**Hochbordsteine und einzeilige Rinne**

und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 52 Werktage.

Kosten des Angebotes: 10,— DM.

2. Landesstraße Nr. 3347 zwischen Ostheim und Kreisgrenze (Landkreis Hanau) von km 3,185 bis km 7,875.

Arbeitsumfang ca.:

820 cbm	**Boden für Dammschüttung**
650 t	**Hartsteinfrostschutzmaterial**
1 700 t	**Asphalttragschicht**
1 570 t	**Asphaltbinder**
19 500 qm	**Asphaltfeinbeton 2,5 cm dick**
100 lfd. m	**Sickerleitung**

sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 72 Werktage.

Kosten des Angebotes: 12,— DM.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 12. August 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen Erstattung der Beträge abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung der angegebenen Beträge bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — unter Angabe der betreffenden Straßenbezeichnung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Die **Öffnung** der Angebote erfolgt:

zu 1.: am 25. August 1970 um 10.00 Uhr,
zu 2.: am 25. August 1970 um 10.30 Uhr,
im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes. Ende der Zuschlagsfrist ist der 22. September 1970

645 Hanau, 23. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2477

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau des Fußgängersteges Weidenhausen im Zuge des Main-Lahn-Schnellweges im Stadtgebiet Marburg (Bauwerk Ig) sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

400 lfd. m Bohrpfahlgründung,
370 lfd. m Leichtmetallgeländer,
370 cbm Stahlbeton B 300 — B 450,
einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 7. 8. 1970.

Eröffnungstermin am 8. 9. 1970, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11, Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1970.

3550 Marburg (Lahn), 21. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2478

Hanau: Die Straßenbauarbeiten für die Verlegung der Landesstraße Nr. 3199 zwischen Lanzingen und Kassel Kreis Gelnhausen von Bau-km 0—002 bis Bau-km 3+000 (Baulänge = 3002 m) sollen vergeben werden.

Arbeitsumfang ca.:

13 000 cbm	**Mutterbodenarbeiten**
60 000 cbm	**Erdarbeiten i. d. Bodenklassen 2.24—2.26**
430 lfd. m	**Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffen SLW 60 (NW 400 — NW 800)**
2 600 lfd. m	**Betonrohre NW 300**
2 600 lfd. m	**Sickerleitungen**
16 000 cbm	**Frostschutzkies 0/60 mm**
30 500 qm	**Zementverfestigung**
30 000 qm	**bit. Tragschicht 0/35 mm, 12 cm dick**
31 000 qm	**Asphaltbinder 0/18 mm, 3,5 cm dick**
31 000 qm	**Asphaltfeinbeton 0/12 mm, 3,5 cm dick**
8 500 t	**Mineralbeton 0/55 mm**

und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 7. August 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstattung von 20,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt/M. Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: 28. August 1970, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Ende der Zuschlagsfrist: 25. 9. 1970.

645 Hanau, 23. 7. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

2479

Amtmann **Bilanzbuchhalter (IHK),** 35 Jahre, mit umfassenden Erfahrungen als Sachbearbeiter und Prüfungsbeamter (u. a. allg. Verwaltung, Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, Sozialversicherung, kaufm. geführte Betriebe), sucht neues Aufgabengebiet mit guten Aufstiegsmöglichkeiten.

Angebote unter 31/70 Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Wilhelmstr. 42.

Gepflegte Grabstätten durch Dauergrabpflegeverträge

Die Treuhandstelle sichert und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des mit dem Friedhofsgärtner abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages.

Beratung und Auskünfte:

TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE GMBH
6000 Frankfurt NO 14, An der Festeburg 31, Tel. (0611) 59 01 06

2480

In der **GEMEINDE MASSENHEIM**

mit 2000 Einwohnern ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1971 zu besetzen.

Massenheim ist ein ländlicher Ort und liegt im südlichsten Teil des Kreises Friedberg (ca. 7 km vom Zentrum Frankfurt entfernt). Industrieansiedlungen und weitere Baulandausweisungen sind in der Planung.

Der Bewerber soll eine entsprechende Praxis in der Verwaltung oder Wirtschaft nachweisen.

Bewerbungen sind bis zum 10. September 1970 mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen und der Aufschrift: **BÜRGERMEISTERWAHL** einzusenden an:

Herrn Robert Bockris
Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses
6369 Massenheim — Am unteren Steg 2

2481

Bei der

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
(260 000 Einwohner, Ortsklasse S)

ist zum 1. Oktober 1970 die Stelle des

AMTSJURISTEN DER BAUVERWALTUNG

(BAT II / Bes.Gr. A 14)

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit 2. juristischer Staatsprüfung, Behördenpraxis und Kenntnissen auf dem Gebiet des Bau- und Bodenordnungsrechtes, des Planungsrechtes und des Erschließungsbeitragswesens.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild bitten wir innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe der

Kennziffer 3 20 0

zu richten an den

MAGISTRAT DER
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
— Bauverwaltungsamt —
6200 Wiesbaden 1, Postfach

2482

In der

ZENTRALEN BESOLDUNGSKASSE DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG

sind laufend — sofort und später —

JÜNGERE NACHWUCHSKRÄFTE

für die Einarbeitung als

BESOLDUNGS- UND VERSORGUNGSRECHNER

— Bes.-Gr. A 6 / A 7 und Verg.Gr. VIb BAT —

einzustellen.

Verwaltungsangestellte und Beamte, die die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den mittleren nichttechnischen Dienst erfüllen, finden in der automatisierten Landesbehörde ein neuartiges und interessantes Betätigungsfeld mit der Aussicht auf Beförderung im Rahmen freier Planstellen bei Eignung und Bewährung.

Andere Bewerber sollten eine abgeschlossene Verwaltungslehre oder Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf nachweisen können. Bei Eignung und Bewährung ist der Aufstieg bis Verg.Gr. VIb BAT innerhalb eines Jahres zu erreichen. Ein weiterer Bewährungsaufstieg oder die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis sind möglich.

Interessenten richten ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

BESOLDUNGSKASSE HESSEN
62 WIESBADEN, Mainzer Straße 25
Telefon (0 61 21) 3 97 71

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

H. Wilken Ing. KG
Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56
Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen im Hochdruckspülverfahren, Grubenentleerungen

BÜROMÖBEL BÜROMASCHINEN ORGANISATIONSMITTEL BÜROBEDARF **VARIO**
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5½ % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten